Wiesbadener Tagblatt.

47. Jahrgang.
Erscheint in zwei Ausgaben. — Bezugs-Preis: durch den Verlag 50 Pfg. monatlich, durch die Post 1 Mk. 60 Pfg. vierteljährlich für beide Ausgaben zusammen.

Verlag: Langgasse 27,

16,000 Abonnenten.

Anzeigen-Preis:
Die einspaltige Petitzeile für locale Anzeigen 15 Pfg., für auswärtige Anzeigen 25 Pfg. — Reclamen die Petitzeile für Wiesbaden 50 Pfg., für Auswärts 75 Pfg.

Anzeigen-Annahme für die **Abend-Ausgabe** bis 11 Uhr Vormittags, für die **Morgen-Ausgabe** bis 3 Uhr Nachmittags. — Für die Aufnahme **später** eingereichter Anzeigen zur nächsterscheinenden Ausgabe wird **keine Gewähr** übernommen, jedoch nach Möglichkeit Sorge getragen.

No. 396. Fernsprecher No. 52. **Freitag, den 25. August.** Fernsprecher No. 52. **1899.**

Abend-Ausgabe.

Preußischer Landtag.

Abgeordnetenhaus.

Berlin, 24. August.

Das Abgeordnetenhaus widmete heute die ganze Sitzung der Berathung von Petitionen, von welchen die des Landwirthschaftlichen Vereins von Rheinpreußen um Ermäßigung der Eisenbahn-Fahrpreise für die Beförderung landwirthschaftlicher Arbeiter nach dem Rhein und zurück der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen wurde, nachdem vom Centrum die Abgeordneten Schmitz-Düsseldorf, Mooren und Becker die Petition unter Hinweis auf die Leutenoth im Westen befürwortet und ein Kommissar die Prüfung derselben zugesagt hatte. Es waren stellenweise kaum vier Dutzend Landboten im Saal; kein Minister war anwesend. Der Präsident erklärte unter großer Heiterkeit auf die Frage des Abg. v. Eynern nach dem Verbleib der Sekundärbahnvorlage, er habe von dieser nichts gesehen und gehört. Morgen: Justizgesetze und Gerichtsorganisation.

Deutsches Reich.

Berlin, 24. August.

Zur Lage.

Wie der „Post" über die augenblickliche Lage von einem parlamentarischen Korrespondenten geschrieben wird, ist die Auffassung, welche sich im gestrigen Kronrath geltend gemacht hat, eine durchaus nüchterne und kühle. „Die Kanal-Vorlage ist abgelehnt, die Vorlage wird wiederkommen", war als Grundgedanke festgehalten worden. Dementsprechend ist von einem Wechsel an leitender Stelle keine Rede, wenn auch von dieser der sehr dringende Wunsch geltend gemacht worden sein soll, sich zurückzuziehen und die Arbeit jüngeren und kräftigeren Schultern aufzuerlegen. Eine Veränderung in der Zusammensetzung des Staatsministeriums ist höchstens in einem Ressort wahrscheinlich, welches bei der Berathung der Kanal-Vorlage nicht unmittelbar im Vordergrund stand. Der Gedanke einer Auflösung des Abgeordnetenhauses ist ernstlich nicht mehr in Frage gekommen. Dagegen wird es als wahrscheinlich bezeichnet, daß der Kaiser der Volksvertretung persönlich bei ihrem Auseinandergehen seine Ansichten mittheilen wird. Es dürfte also anfangs nächster Woche offizieller Schluß des Landtags mit einer Thronrede stattfinden. In einem Artikel: Verschleppte Krisis, schreibt die „National-Zeitung": Die Anzeichen, welche für eine Beurtheilung über den augenblicklichen Stand der inneren Krisis vorliegen, machen es wahrscheinlich, daß die gestern getroffene Entscheidung noch keine endgültige ist. Wir halten überraschende Wendungen nicht für ausgeschlossen, denn wir haben den Eindruck, daß die Berathungen zwischen dem Kaiser und seinen Ministern nicht zu einer alle Theile befriedigenden Lösung der das weitere Vorgehen betreffenden Fragen geführt haben, daß vielmehr ein Rest von Zweifeln geblieben ist, welcher neue Entschließungen hervorrufen könnte. Vor der Hand ist nicht abzusehen, wie der gegenwärtigen Regierung die Entschlossenheit und die Fähigkeit zu einem Kampf gegen die Agrar-Konservativen kommen sollte. Deshalb halten wir eine Nachprüfung der allem Anschein nach in der gestrigen Sitzung des Kronraths gefaßten Beschlüsse binnen einer etwas kürzeren oder längeren Frist nicht für unwahrscheinlich.

L. Von den besiegten Konservativen.

Friede, Freundschaft und Versöhnung, auf diesen Ton sind die Konservativen in diesem Augenblick gestimmt. Es fehlt nicht viel, daß sie ausrufen: „Diesen Kuß der ganzen Welt" (die Liberalen natürlich ausgenommen). Fürst Hohenlohe hat sich einfallen lassen, auf die üblen Folgen der konservativen Parteitaktik für die Sammlungspolitik hinzuweisen. Unter anderen Umständen hätte man ihm auf der Rechten ein Verbrechen aus dieser Kühnheit gemacht. Jetzt wird geschwiegen; denn der erste heftige Ausruf der „Kreuzzeitung" gegen den Reichskanzler zählt nicht. Er ist sofort zurückgenommen worden, und gerade dies beweist, wie überlegt die konservative Diplomatie gegenwärtig vorgeht. Die Ostelbier trauen dem Fürsten Hohenlohe nicht von hier bis dort, aber sie verschieben ihren Sturmlauf auf gelegenere Zeit. Es genügt ihnen für jetzt, daß sie selbst trotz Allem und Allem obenauf geblieben sind, und daß die Minister, die ihnen nicht gefallen, erfahren haben, wer in dem Ringen um die politische Macht der Stärkere ist. Da es die Minister nicht sind, so müssen es wohl die Konservativen sein. Ja, die Ostelbier sind kluge Leute. Sie versichern mit Vehemenz, daß Herr v. Miquel die Kanal-Vorlage äußerst kräftig vertreten habe. Daraus müßten sie eigentlich folgern, daß Herr v. Miquel nicht mehr der Mann ihres Vertrauens sein könne, aber es fällt ihnen garnicht ein, so zu schließen. Der Finanzminister bleibt der Ihrige in allen Nöthen und Gefahren, und, wenn es einmal scheinbar zu Gegensätzen kommt, so versteht man sich mit einem schnellen Blick. Die Konservativen sind in diesem Augenblick sogar so duldsam, daß sie selbst Herrn von der Recke nicht aufs Korn nehmen. Daß dieser ungemein schlichte Staatsmann sonst ein Herz und eine Seele mit den Männern von der Rechten ist, würde ihm nichts helfen, wenn es den Konservativen aus anderen Gründen paßte, ihn wegen seiner bekannten Beeinflussungsversuche in die Schußlinie zu rücken. Aber sie thun es wenigstens öffentlich nicht. Dergleichen Dinge macht man besser im Stillen ab, etwa wie die katholische Kirche einen entgleisten Priester nach Gebühr zu behandeln weiß, ohne daß die Schafe erfahren, was mit dem Hirten geschehen ist. Wenn am Ende der sonderbarsten aller Krisen das politische Schlachtfeld abgesucht werden wird, dann wird man sehr eigenthümliche Funde machen. Die paar Leichen, die man aufzulesen haben wird, werden nicht sonderlich mitzählen, aber irgendwo auf der Wahlstatt wird man ein ansehnliches Etwas bemerken, das sich bei näherem Zusehen als die abhanden gekommene Autorität der Regierung erweisen dürfte. Ob es so kommen mußte, wie es gekommen ist, wagen wir nicht zu entscheiden, indessen kann man nicht sagen, daß der Verlauf der Dinge den Eindruck des Unlogischen und Unvorhergesehenen macht. In anderen Verhältnissen wäre solcher Eindruck allerdings gerechtfertigt, aber wir leben zwischen Memel und Mosel, und da erklärt sich wohl Manches.

* **Hof- und Personal-Nachrichten.** Der „Reichs-Anzeiger" veröffentlicht die Ernennung des bisherigen Gesandten in San Jago (Chile), v. Treskow, zum Gesandten in Buenos Aires.

* **Berlin,** 25. August. Motorfahrzeuge sollen bei den diesjährigen Manövern versuchsweise eingestellt werden.

* **Rundschau im Reiche.** Für die am Sonntag beginnende Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Neisse hatten sich bis gestern Mittag bereits 1420 Mitglieder angemeldet. — Die Jahres-Versammlung des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke findet am 27. und 28. September in Stettin statt. — Die Hauptversammlung des Vereins Deutscher Straßenbahn- und Kleinbahn-Verwaltungen findet vom 10. bis 14. September in Elberfeld statt. Die Tagesordnung weist 19 Punkte auf. — Der Evangelische Hauptverein für Deutsche Auswanderer versendet seinen ersten Jahresbericht. Es wird darin betont, daß der Verein 1. vor leichtsinniger Auswanderung stets warnt; 2. in erster Linie auf die Ansiedlungsmöglichkeit im Osten (Königl. Ansiedlungskommission in Posen) und Norden hinweist; 3. erst den durchaus zur überseeischen Auswanderung Entschlossenen namentlich über die südamerikanischen, besonders südbrasilischen Siedlungen Auskunft giebt. — Wegen der Unruhen in Herne sind bis jetzt gegen Streikende 15 Jahre 4 Monate und 3 Tage Gefängniß und 6 Wochen Haft verhängt worden. Dabei ist der große Krawall vom 27. Juni, wobei die Gendarmen von der Schußwaffe ausgiebigen Gebrauch gemacht haben, noch nicht verhandelt worden. Er wird jedenfalls vor das Schwurgericht kommen. Das durchschnittliche Strafmaß beträgt bei den bisherigen Verurtheilten ca. 7 Monate. Es geht auch ohne Zuchthaus-Vorlage.

Der Dreyfus-Prozeß.

hd. **Rennes,** 24. August. (Fortsetzung aus der Morgen-Ausgabe.) Sodann wird der Oberst Maurel, Vorsitzender des Kriegsgerichts von 1894, verhört. Derselbe bestreitet energisch, daß während der Dauer des Prozesses irgend welche geheimen Schriftstücke vorgelegt oder gefälschte Mittheilungen den Mitgliedern des Kriegsgerichts gemacht worden seien. Seine Meinung über Dreyfus stütze sich ausschließlich auf die Untersuchungsakten und das Zeugenverhör. Er spricht sodann von der Haltung Dreyfus' während des Prozesses. Der Angeklagte sei vollständig ruhig gewesen und habe sich korrekt verhalten. Er protestirte mit größter Energie und machte auf ihn, den Zeugen, den Eindruck der Natürlichkeit. Maurel bezeichnet es als falsch, daß Picquart ihm ein geheimes Dokument ausgehändigt habe. Er habe Mercier erst im Juni 1895 kennen gelernt. Von Labori befragt, wer das geheime Schriftstück: Cette Canaille de D. mitgetheilt haben könne, erklärt Maurel, seiner Ansicht nach sei es du Paty de Clam gewesen. Von Labori weiter befragt, ob er das gesammte geheime Dossier gelesen habe, erklärt Zeuge, er habe nur ein einziges Schriftstück gelesen und auf dieses hin sei er von der Schuld Dreyfus' überzeugt gewesen. Labori weist darauf hin, wie eine solche Haltung im Gegensatz stehe zu den einfachsten Regeln der Justiz und Gerechtigkeit. Maurel erklärt, er könne keine weiteren Auskünfte über das betreffende Schriftstück geben, weil dessen Charakter ihm das Bekanntgeben desselben untersage. Labori fordert Gegenüberstellung des Zeugen mit dem Kapitän Freystätter, was ihm zugesagt wird und später erfolgen soll. Labori stellt alsdann eine ganze Reihe von Fragen an Mercier, z. B. ob Mercier einen Befehl gegeben habe, geheime Schriftstücke dem Kriegsgericht von 1894 zu übermitteln. Mercier antwortet: Er habe niemals einen formellen, wohl aber einen moralischen Befehl dazu gegeben. (Große Sensation im Saal.) Mercier giebt weiter zu, daß bei der Verhaftung Dreyfus' keine direkten Beweise gegen diesen vorlagen und daß alle Beweise sich nur auf das Bordereau und die Vermuthungen gegen den Angeklagten stützten. Labori sagt zu Mercier: Wie hat General Mercier sich gegenüber Hanotaux verpflichten können, die Verfolgung gegen Dreyfus nicht fortzusetzen, falls kein neues Material vorliege? Mercier entgegnet, er sei keine Verpflichtung eingegangen. Labori: Wenn die anderen Beweise genügten, warum hat Mercier gesagt, von dem Ausgange der Diktat-Scene werde es abhängen, ob Dreyfus verhaftet werden solle? Mercier entgegnet, das Diktat habe ein weiterer Belastungspunkt mehr sein sollen. Labori: Warum hielt der Zeuge die sofortige Verhaftung des Dreyfus für nöthig, statt ihn eine Weile überwachen zu lassen? Mercier antwortet, weil in Verraths-

---

(Nachdruck verboten.)

Goethestätten in der Goethestadt.

Von **Paul Pastg.**

Mit demselben Rechte, wie man Wittenberg die Lutherstadt nennt, kann man Weimar, die freundliche Im-Residenz, als die Goethestadt bezeichnen. Denn nicht die oft rein zufällige Thatsache der Geburt eines großen Mannes berechtigt einen Ort, sich desselben zu rühmen und seinen Namen auf ihrem Ehrenschilde leuchten zu lassen, sondern der Umstand, daß dieser in ihren Mauern für die Unsterblichkeit gelebt und gewirkt hat. Und wie bei Luther für Wittenberg, trifft das für Weimar bei Goethe zu. Hier brachte der Dichterfürst nicht nur den weitaus größten Theil seines langen, arbeitsreichen Lebens zu — Goethe siedelte auf Einladung Karl Augusts im Herbste 1775 als sechsundzwanzigjähriger Jüngling nach Weimar über und lebte dort, mit geringen Unterbrechungen, bis an sein Lebensende, 22. März 1832 —, sondern Weimar ist auch diejenige Stadt, welche dem Dichter in erster Linie durch sein unsterbliches Wirken, dem sich andere Geistesheroen, vor Allem unser Schiller, anschlossen, ihren ruhmvollen Namen als „Musenstadt" für alle Zeiten verdankt. Daher giebt es auch keine andere Stadt, die sich so zahlreicher und hervorragender Goethe-Erinnerungen rühmen könnte, als Weimar, und es ist, als grüße der Genius des unsterblichen Dichters auf Schritt und Tritt den andächtigen Wanderer auf Im-Athens geheiligtem Boden. Dies gilt vor Allem von dem Hause, in dem Goethe fast fünfzig Jahre seines arbeitsreichen Lebens verbrachte, dem sogenannten Goethehause mit dem Goethe-National-Museum am Goetheplatz, früher Frauenplan, gelegen, vom Dichter nach Verlassen des kleinen, traulichen Gartenhauses „am Stern" Ende Mai 1782 bezogen und bis an sein Lebensende bewohnt. Ein unschätzbares Glück nicht nur für die ungezählten Verehrer des Dichters, sondern für die ganze gebildete Welt war es, daß durch Testament des letzten Enkels Goethes, Walther v. Goethe, mit dem des Dichters Geschlecht erlosch — er starb am 15. April 1885 in Leipzig — mit diesem Hause zugleich alle darin aufgespeicherten Sammlungen, Manuskripte u. A. des großen Dichters der Großherzogin von Weimar bezw. dem Großherzoglichen Staatsfiskus vermacht wurden und auf diese Weise nicht nur von einer Zersplitterung und Verstreuung in alle Welt verschont blieben, sondern auch zu einer einheitlichen Goethe-Sammlung ohne Gleichen im Goethehause selbst vereinigt werden konnten. So erfolgte durch landesherrlichen Stiftungsbrief vom 8. August 1885 die Errichtung des „Goethe-National-Museum", das nach mehreren Ausbesserungen des Gebäudes am 15. Juli 1886 eröffnet und dem allgemeinen Besuch freigegeben wurde. Ueber den Hausflur gelangen wir in das geräumige, von Goethe nach italienischem Muster künstlerisch ausgeschmückte Treppenhaus, während im ersten Stockwerk sich des Dichters Arbeits- und Schlafzimmer, beide nach dem Garten hinaus, sodann die ehemaligen Besuchs- und Gesellschaftszimmer befinden, die jetzt die überaus reichen Kunstschätze Goethes an Büsten, Gemälden, Majoliken, naturhistorischen Gegenständen ꝛc. bergen. Man nennt diese theilweise recht geräumigen Zimmer meist mit Beziehung auf ihren Gehalt den „Saal", das „Junozimmer" (nach dem darin befindlichen kolossalen Kopf der Juno Ludovisi), das „Urbinozimmer" (nach dem darin aufbewahrten Gemälde des Herzogs von Urbino, angeblich von dem italienischen Maler Frederico Baroccio), das „Deckenzimmer", wo Goethe nach Tisch gern mit den Seinen verweilte, das „zweite Sammlungszimmer" mit kostbaren Zeichnungen, das „Majolikenzimmer" und das „Büstenzimmer". Am meisten interessiren natürlich den Besucher Goethes Arbeits- und Schlafzimmer, beide noch ganz in dem Zustande belassen und erhalten, wie bei des Dichters Lebzeiten. Was uns vor Allem auffällt, das ist die geradezu einfache, bescheidene Ausstattung dieser Räume, die indeß ganz dem Wunsche des Dichters entsprach. Können wir doch in seinen eigenen Werken das schöne Wort lesen, das noch heute für gewisse Kreise recht beherzigenswerth ist: „Alles Wohlbehagen, alle Zufriedenheit ist einfach, sie mögen, woher es auch sei, entspringen," und gegen Eckermann äußerte er einmal (23. März 1829): „Prächtige Gebäude und Zimmer sind für Fürsten und Reiche . . . . Meiner Natur ist es ganz zuwider. Ich bin in einer prächtigen Wohnung, wie ich sie in Karlsbad gehabt, sogleich faul und unthätig. Geringe Wohnung dagegen, wie dieses schlichte Zimmer, worin wir sind, ein wenig unordentlich ordentlich, ein wenig zigeunerhaft, ist für mich das Rechte . . . ." und später (25. März 1831): „Alle Arten von Bequemlichkeiten sind eigentlich ganz gegen meine Natur. Sie sehen in meinem Zimmer kein Sopha; ich sitze immer in meinem alten, hölzernen Stuhl und habe erst seit einigen Wochen eine Art von Lehne für den Kopf anfügen lassen. Eine Umgebung von bequemen, geschmackvollen Möbeln hebt mein Denken auf und versetzt mich in einen behaglichen, passiven Zustand. Ausgenommen, daß man von Jugend auf daran gewöhnt ist, sind prächtige Zimmer und elegante Hausgeräthe etwas für Leute, die keine Gedanken haben und haben mögen." Im zweifenstrigen Arbeitszimmer ohne Vorhänge fällt uns zunächst rechts an der Wand am Fenster der große, theilweise noch mit Skripturen bedeckte Schreibtisch auf, auf dem wir eine mit Goethes Petschaft versiegelte, ehedem mit Rothwein gefüllte Flasche bemerken, in der sich

Affairen Eile Noth thue. Eine Ueberwachung Dreyfus war unmöglich. Labori: Kannte General Mercier den Artikel der „Libre Parole", worin er ein Schurke genannt wurde? (Heiterkeit.) Mercier sagt, er sei an derartige Angriffe gewöhnt, das ließe ihn vollständig gleichgültig. Labori fragt: Weiß General Mercier von der Indiskretion der „Libre Parole", wodurch die Verhaftung bekannt geworden war? Mercier antwortet mit Jawohl. Ich war aber nicht der Meinung, daß sie aus dem Generalstabe stammte. Sie konnte von der Familie Dreyfus stammen oder von einem Experten. Labori läßt die bekannte Zuschrift der „Libre Parole" vom 18. Oktober 1894, gezeichnet Henry, verlesen. Dieselbe schließt mit den Worten: Ganz Israel ist in Bewegung. Glaubt Mercier, daß diese Notiz von der Familie Dreyfus stammte? Mercier antwortet mit Nein. Er habe sagen hören, der Brief sei nicht in Henrys Schrift. Labori, aufs Aeußerste erregt: Herr Vorsitzender, ich habe Sie vor Beginn der Verhandlung angefleht, den Brief einzufordern und prüfen zu lassen. Sie haben dies verweigert. Vorsitzender Jouaust: Halten Sie es wirklich für erheblich, diesen Brief zu haben? Labori, starr vor Staunen: Wie, ob ich das für erheblich halte? Sehen Sie denn die ungeheure Wichtigkeit nicht ein, volles Licht auf Henrys Treiben zu werfen? Wie denkt Zeuge über Henrys Indiskretionen? Mercier erwidert, er habe Henry nicht befohlen, der „Libre Parole" die Mittheilung zu machen. Es entspinnt sich nun eine längere Diskussion über die verschiedenartige Datirung des Bordereaus, in dessen Verlauf Mercier bemerkt, hierum habe er sich nicht gekümmert. Die Untersuchung sei nicht seine Sache gewesen. Um die Einzelheiten habe er sich nicht gekümmert. Labori: Wie, nennt Zeuge das Begleitschreiben eine Einzelheit? Präsident Jouaust unterbricht heftig Labori. Er ersucht ihn, Mercier nicht weiter zu befragen. Labori verwahrt sich ganz entschieden gegen diese Vergewaltigung. Er will nun Mercier über die 12 Centimeter-Geschütze befragen. Präsident Jouaust will das nicht zulassen. Labori besteht aber darauf, weil er bei der ersten Vernehmung des Generals Mercier aus dem bekannten Grund nicht anwesend gewesen sei. Mercier wiederholt seine bei der ersten Vernehmung gemachte Aussage über das Geschütz. Betreffs des angeblichen Geständnisses Dreyfus' bemerkt Mercier, dieses habe 1895 keine Bedeutung gehabt, weil Niemand an die Möglichkeit einer Wiederaufnahme dachte. Labori: Was denkt der Zeuge über den Fall Esterhazy? Mercier: Gar Nichts, ich kenne den Fall nicht. Bei einer späteren Frage Laboris, ob Zeuge das Strafverfahren von 1898 gegen Esterhazy kenne, fragt der Vorsitzende: Was haben diese Fragen mit dem Fall Dreyfus zu thun? Labori, ganz erstaunt: Der Esterhazy-Fall steht doch auf das Allerengste mit dem Dreyfus-Fall in Verbindung. Mercier bemerkt, er kenne den Fall Esterhazy nicht. Labori sagt, Zeuge hat von 35 Millionen gesprochen, welche ausgegeben worden seien. Wozu sind diese Millionen verwendet worden? Mercier erwidert, das könnte ich Sie fragen. Es sind doch zweifellos ungeheuere Summen im Interesse des Angeklagten verausgabt worden. Labori: Meinen Sie Ausgaben für Veröffentlichungen oder zum Ankauf von Ueberzeugungen? Mercier schweigt. Labori sucht hierauf festzustellen, wann Henry seine bekannten Fälschungen verwendet hat. Carriere unterbricht Labori in ganz brutaler Weise. Präsident Jouaust springt auf und schreit zu Carriere: Schweigen Sie, Sie haben nicht das Wort, Sie richten nur Verwirrung an. Carriere erwidert, er wisse ganz genau, was die Vertheidigung mit den Fragen beabsichtige. Er werde aber die Echtheit des Briefes, auf die Henrys Fälschung die Antwort darstellt, beweisen. Gonse bekundet, daß der gefälschte Brief, wenn er überhaupt gefälscht war, jedenfalls schon im Jahre 1894 im Besitz des Generalstabes war. Labori fragt, warum er denn nicht im 1894er Prozeß figurirt habe. Mercier erklärt, er habe ihn jedenfalls nicht gekannt. Labori befragt Mercier über das Verschwinden von du Paty de Clams Erläuterungen zu den Geheimpapieren. Vorsitzender Jouaust schneidet hierbei Labori das Wort ab. Labori fragt weiter, wie General Mercier zu der vom Auswärtigen Amt niemals gelieferten Lesart der Panizzardi-Depesche kam, welche besagte, Dreyfus habe zu Deutschland Beziehungen gehabt. Mercier giebt gewundene Antworten. Dreyfus setzt nun auseinander, daß er 1889, als er in Bourges war, sich nur mit seiner Abgangsprüfung beschäftigt habe und nicht wußte, was im Arsenal vorging. Vorsitzender meint, der Angeklagte habe aber doch die Kameraden über Allerlei plaudern hören. Zeuge Kommandant Curve sagt aus, er habe Picquart sehr ungünstige Mittheilungen über Esterhazy gemacht und ihm gesagt, sei vorsichtig. Du hast es mit Einem zu thun, der stärker ist als Du. Zeuge Geheim-Agent Desvernine bekundet, wie Picquart ihn mit der Beaufsichtigung Esterhazys beauftragte. Er habe drei Mal Esterhazy in die deutsche Botschaft eintreten sehen, das letzte Mal am 22. Oktober 1897, Nachmittags 3 Uhr. Esterhazy sei bis um 4 Uhr dort geblieben. Labori fragt den General Roget, was er von dem Besuch Esterhazys in einer Botschaft denke. Roget entgegnet, er halte das Faktum nicht für erwiesen. Labori fragt auch jetzt noch nicht. Roget antwortet jetzt: ja. Labori fragt, was denkt nun der General davon? Roget: Was ich denke, habe ich Ihnen nicht zu sagen. (Bewegung.) Labori: So, das genügt mir. Es folgt die Vernehmung des Zeugen Müller. Es ist das derselbe, der im Schlafzimmer des Kaisers zu Potsdam gewesen sein will. Er schildert das Schlafzimmer und den Schreibtisch, auf dem die „Libre Parole" gelegen habe. Darauf seien die Worte geschrieben gewesen: Dreyfus ist gefangen. Demange fragt den Zeugen, ob er auch sicher sei, daß er das Schlafzimmer gesehen habe. Zeuge erwidert, man habe es ihm gesagt. Ich bin es sicher. Nunmehr wird die Sitzung auf morgen vertagt.

bd. **Paris**, 25. August. Die gestrige Kriegsgerichts-Sitzung bedeutet dem allgemeinen Urtheil zufolge den völligen Zusammenbruch der Anklage. Regierungskreise halten die Verhaftung Merciers noch vor Beendigung des Prozesses für unvermeidlich. Dagegen soll Dreyfus, der „Liberté" zufolge, nach der gestrigen Sitzung zu seinem Bruder Matthieu gesagt haben, man solle doch den General Mercier in Ruhe lassen. — Im „New-York Herald" erzählt Prevost: Der letzte Plan der Gegner Dreyfus' bestehe darin, eine dritte mit Esterhazy und Dreyfus befreundete Person unter dem Namen W. in die Angelegenheit hineinzuziehen. Diesem Plan zufolge hätte Dreyfus unvorsichtiger Weise geheime Auskünfte dem W. anvertraut, welche durch diesen an Esterhazy und an Deutschland gelangt seien. Dreyfus werde dann zu 5 Jahren Gefängniß verurtheilt und nach Ablauf dieser Frist auf freien Fuß gesetzt werden. Aus diesem Grund hätten auch die Generale Zur Linden, Cavaignac und Mercier die gleichlautende Erklärung abgegeben: wenn auch Esterhazy das Bordereau verfaßt hätte, so sei Dreyfus doch schuldig. Diese mit W. bezeichnete Persönlichkeit sei Weil. — „Evenement" glaubt, daß das Kriegsgericht in Rennes sich in die Nothwendigkeit versetzt sehen werde, täglich zwei Sitzungen abzuhalten. Die zweite Sitzung würde dann Nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr stattfinden. — Die Behauptung italienischer Blätter, daß die in dem Brief Panizzardis mit D. bezeichnete Persönlichkeit du Paty de Clam sei, ist richtig. Die Regierung weiß bereits, daß diese Persönlichkeit ein Geheimagent gewesen, welchen man oft zur Irreführung der Attachés gebrauchte.

w. **Paris**, 25. August. Die Dreyfus-freundlichen Blätter greifen Mercier auf das Schärfste an, weil er versucht hatte, die von du Paty de Clam angefertigte Fälschung (Uebersetzung der Depesche Panizzardis) in das Geheimdossier einzuschmuggeln. — Clemenceau schreibt in der „Aurore", Mercier that bereits im Jahre 1894 einen solchen betrügerischen Kniff gemeinsam mit Henry und du Paty de Clam und hat den Kniff im Jahre 1899 mit Chanoine als Complicen versucht. Die beiden Schuldigen mögen ihre Handlungsweise beschönigen, wie sie wollen, die Thatsache selbst ist nicht zu leugnen. — Die Aerzte du Paty de Clams erklären, daß er nicht in der Lage sein werde, vor dem Kriegsgericht als Zeuge zu erscheinen.

Aus Kunst und Leben.

c. **Goethes Leibesgröße** in genauen Maßen hat uns der Bildhauer Chr. D. Rauch überliefert. Auf die Rückseite eines Schreibens von Goethe, betreffend eine Medaillen-Anfertigung, notirte der berühmte Meister mit Bleistift: „Naturgröße in Weimar, Maßstab — die Höhe 6 Fuß ⅓ Zoll — 27. Juni 1824. — Goethes wahre Größe." Und unter den Nachlaß-Papieren Rauchs fand sich ein aus zusammengesiegelten Papierstreifen angefertigtes Bandmaß mit der eigenhändigen Bezeichnung: „genaues Maß Goethes, selbst gemessen am 24. September 1828 zu Weimar." Danach ist also Goethe im höheren Alter 174 Centimeter groß gewesen und hat eine Schulterbreite von 39 Centimeter besessen.

* **Verschiedene Mittheilungen.** Bei den diesjährigen Bayreuther Festspielen belief sich die Zahl der Mitwirkenden auf nahezu 350.

Maurus Jokai, der jetzt dreiundsiebenzigjährige Dichter, wird, wie eingeweihte Kreise versichern, demnächst, nach einer Meldung aus Budapest, die achtzehnjährige Schauspielerin Arabella Nagy heirathen. Das nennt man Courage.

Der Frankfurter Goethe-Platz in seinem Festschmuck.

Den Hauptakt der am 27. und 28. dieses Monats in Frankfurt a. M. stattfindenden Goethe-Feier wird die Huldigung der Bürgerschaft auf dem Goethe-Platze bilden. Dort, wo auf hohem Postament in übermenschlicher, ehrfurchtgebietender Größe die Gestalt des Dichterfürsten sich erhebt, wird die Feier in der Festrede des Herrn Oberbürgermeisters und den von den Sängern vorgetragenen Liedern ihren bedeutungsvollsten Ausdruck finden. Wohlgelungen ist der festliche Schmuck, den aus diesem Anlaß der Goethe-Platz erhalten hat. Derselbe bildet ein Rechteck von 153 Schritten Länge und 75 Schritten Breite. Jede Langseite ist durch eine Reihe von 14 hohen, durch Festons mit einander verbundenen Kandelabern geschmückt. Jeder derselben trägt eine Krone von 16 elektrischen Glühlichtern. Diese Kandelaberreihen werden von zwei säulenartigen, an den Schmalseiten des Platzes stehenden Pylonen-Paaren überragt, auf welchen vier Prunkdreifüße ihren Platz erhalten haben. Was nun das in der Mitte des Platzes befindliche Goethe-Monument betrifft, so wölbt sich über demselben eine für dieses Fest errichtete hohe Kuppel. Sie ruht auf Rundbogen, welche von 8 frei emporstrebenden Säulen getragen werden. Dieser ganze, in seinem Charakter einem lichten Rundtempel gleichende Bau wird Abends im Glanze unendlich vieler kleiner Flammen erstrahlen und im Verein mit den hoch lodernden Feuergarben der Dreifüße und dem Licht der Kandelaber eine zauberhafte Wirkung hervorbringen. An der Ausschmückung des Goethe-Platzes haben aber auch die an ihm liegenden Privathäuser in anerkennenswerther Weise sich betheiligt. Wir nennen hier als Beispiel nur das stattliche Gebäude des Kaiserhof-Restaurants, dem sein Besitzer, Herr Stetzelmann, einen besonders gefälligen Schmuck gegeben hat. Eine breite Guirlande, vom Dachfirst beginnend, umrahmt den ganzen Bau. Prächtige Banner in den städtischen Farben und zahlreiche Wappenschilder schmücken die Frontseite und den Balkon, in dessen Mitte, umgeben von reichem Pflanzenschmuck, eine große Goethe-Büste aufgestellt ist. Für die Illumination sind die Fensterbogen sämmtlicher Stockwerke mit Hunderten von farbigen Ballons versehen, welche im Verein mit 5 großen Gaslichtsternen und all den anderen, die Fenster von innen erleuchtenden Lichtern ein prachtvolles Illuminationsbild abgeben werden. In ähnlicher Weise sind auch die anderen am Goethe-Platze liegenden Häuser geschmückt, sodaß die Gesammtscenerie desselben die Bedeutung dieses Festes in würdigster Weise zum Ausdruck bringt. Eigentlich nur eine Erweiterung des Goethe-Platzes nach Norden hin bildet der Theater-Platz, und hier ist es das Schauspielhaus, welches durch den seinen Giebel und seine Fensterreihen umziehenden, üppigen Guirlanden-Schmuck, durch Illuminationssterne und Lampionreihen, durch Draperieen und Wappenschilder sich ganz besonders zur Geltung bringt, entsprechend der bedeutungsvollen Thatsache, daß auf der Bühne dieses, im Jahre 1782 eröffneten Theaters der Genius der Goetheschen Dichtung früh schon seine ersten Triumphe feierte. In diesem Sinne ist daher auch das große Transparentbild der Frontseite zu verstehen, auf welchem die Figur der Stadt Frankfurt huldigend den Lorbeerkranz darbietet.

H. E.

Aus Stadt und Land.

Wiesbaden, 25. August.

— **Personal-Nachrichten.** Herr Regierungs-Präsident Dr. Wentzel tritt, wie wir hören, in den nächsten Tagen einen längeren Erholungsurlaub an. Auch das beweist, daß von einer Auflösung des Abgeordnetenhauses vorerst nicht die Rede ist.

— **Kurhaus.** Wir machen darauf aufmerksam, daß der Aufstieg des Segelradballons des Fräulein Käthchen Paulus gelegent des großen Gartenfestes, welches die Kurverwaltung übermorgen (Sonntag) veranstaltet, gegen halb 6 Uhr Nachmittags erfolgen wird. Herr Hof-Kunstfeuerwerker Becker wird es sich angelegentlich sein lassen, vor den hier versammelten Radfahrern mit seinen pyrotechnischen Leistungen ganz besonders zu brilliren. Das Brillant-Feuerwerk verzeichnet eine ganze Anzahl großer Effektstücke, darunter feuersprühende Delphinen als Fuß einer Leuchtkugelfontainen auswerfenden Riesenvase, einen doppelten Mühlenflügel mit Quadratsonnen. Ferner eine Dekoration aus 2000 buntbrennenden Lichterfeuern, 10 Meter hoch, den deutschen Reichsadler darstellend, ein Riesenfrontstück „Die Harmonie" mit je 13 laufenden Farbensonnen an den Seiten. Ganz besonderes Interesse aber werden drei Kunstradfahrer auf dem Tandem in buntbrennendem Lichterfeuer in ihren Produktionen auf dem Seile erregen. Ueber dem Tandem werden die Worte „All Heil" prangen. Ein großes Kriegsbombardement und drei Riesenbouquets werden das Feuerwerk abschließen.

— **Königliche Landesbibliothek.** Im Lesezimmer der Königlichen Landesbibliothek wird von Montag, den 28. August, an eine Sammlung von Werken Goethes ausgestellt sein. Bei dem Umfang der Goethe-Litteratur mußte leider darauf verzichtet werden, diese auf einmal zugänglich zu machen, vielmehr soll der ersten, nur die Bibliographieen, die Gesammtausgaben, die Einzelwerke und deren Kommentare umfassenden Ausstellung vom 13. September an eine zweite folgen, die die Biographieen und die sonstigen Schriften über den Dichter bringen wird. Trotz dieser Beschränkung konnten auch diesmal von den zahlreichen in der Landesbibliothek aufbewahrten Gesammtausgaben der Werke nur die Cottasche letzter Hand (Stuttgart und Tübingen 1827–1842, 60 Bde.), sowie die Sophienausgabe, von deren verschiedenen Abtheilungen seit dem Jahre 1887 im Ganzen annähernd 100 Bände erschienen sind, dargeboten werden. — Von sehr viel geringerem Umfang sind die Bibliographieen. Neben dem Verzeichniß, das vor Zeiten Salomon Hirzel von seiner berühmten Goethe-Bibliothek lieferte, steht das bekannte Werk von L. Unflad, Gödekes Grundriß und — eine Schenkung des Verfassers aus den letzten Tagen — der trefflich eingerichtete Katalog der Ausstellung der Autographen, Drucke und Kunstblätter, die gegenwärtig J. Baer in Frankfurt a. M. zur Ehrung des Andenkens Goethes veranstaltet. — Die Einzelwerke werden alsdann in alphabetischer Folge vorgeführt: an jedes schließen sich Kommentare aus älterer und jüngerer Zeit an. Von den Hauptwerken ist es natürlich der „Faust", der die umfänglichste Litteratur hervorgerufen hat. Bei der Fülle des Stoffs erweist es sich als unmöglich, die einzelnen Ausgaben der Reihe nach an dieser Stelle anzumerken; indessen sei darauf hingewiesen, daß von „Dichtung und Wahrheit", von „Des Epimenides Erwachen", von „Kunst und Alterthum", von den „Propyläen", von „Stella", vom „Westöstlichen Divan" und anderen Goetheschen Schriften Originaldrucke in der editio princeps vorliegen.

— **Turnfest.** Wie wir aus guter Quelle erfahren, beträgt der Ueberschuß des jüngsten Mittelrheinischen Turnfestes nicht unter 10,000 Mark. Es sind nur noch wenige, verhältnißmäßig belanglose Rechnungen ausständig, sodaß deren Betrag das Endergebniß kaum wesentlich mehr beeinflussen kann. Erwägt man, daß die Stadtgemeinde 4000 Mk. Zuschuß geleistet hat und daß das Fest in der Hauptsache vom besten Wetter begünstigt war, so ist das finanzielle Resultat desselben kein sonderlich gutes zu nennen. Ein Mißton in das im Uebrigen vortrefflich arrangirte und verlaufene Fest wurde leider am Schluß noch dadurch hervorgebracht, daß man am Tage der Nachfeier, am 20. August, ein Eintrittsgeld von 30 Pf. erhob, und zwar ohne Unterschied, auch von den Inhabern von Dauerkarten. Dies war hauptsächlich vom pekuniären Standpunkte aus ein Fehler, denn der Besuch des Festplatzes und der Festhalle und dadurch der Konsum von Bier ꝛc., sonach die indirekten Einnahmen der Festkasse, wären ungleich größer gewesen, als sie es thatsächlich gewesen sind, wenn man, wie dies auch von den Meisten gar nicht anders geglaubt wurde, den Dauerkarten-Inhabern auch am Schluß-Sonntag

---

auf der einen Seite eine sehr schöne, an gefrorene Fensterscheiben erinnernde Krystallisation gebildet hatte, ein Naturphänomen, das der Dichter stets vor Augen zu haben wünschte. Am linken Fenster, auf dem kleinen Stehpult, steht noch, wie bei Goethes Tode, ein Teller mit Erde; auf der hohen Tisch-Kommode daneben eine einfache, schwarze Stutzuhr und Goethes Weinglas. Der Schrank mit Glasthür barg außer verschiedenen Manuskripten das „Repertorium über die Goethesche Repositur", ein Verzeichniß über des Dichters gesammten litterarisch-künstlerischen Besitz. Weihevolle Schauer ergreifen uns, wenn wir uns links in das höchst bescheidene, einfenstrige Schlaf- und Sterbezimmer begeben. Hier vor uns das einfache Bett aus rohem Holz, dessen einzigen Luxus eine rothseidene Wattdecke bildet. Zur Seite ein roth- und gelbwollener Klingelzug mit Messinggriff. Daneben der grün ausgeschlagene Lehnstuhl aus Birnbaumholz mit dem Polster, auf dem des müden Greises Kopf ruhte, als er am 22. März 1832, Mittags ½12 Uhr, mit den Worten: „Licht, mehr Licht!" hinüberschlummerte in ein besseres Sein.

Wir kehren nun durch das Vorzimmer zurück und verweilen hier einen Augenblick sinnend vor der großen Wanduhr mit ihrem bis auf den Fußboden herabgehenden Kasten. Sie stand dereinst in Goethes Elternhaus in Frankfurt am Main und wurde insgeheim vom Großherzog von Mecklenburg erworben und hier aufgestellt, um durch ihren trauten Schlag am Morgen des 7. November 1825, des fünfzigjährigen Jubeltags des Einzugs Goethes in Weimar, den nichtsahnenden greisen Dichter zu begrüßen und im Geist in die goldenen Tage der Jugendzeit zurückzuversetzen. Beim Verlassen des Goethehauses gedenken wir dessen, daß hier im Hausflur am Morgen des 26. März 1832 der verschiedene Dichterfürst aufgebahrt war. Ueber dem auseinandergeschlagenen Vorhange vor der Bahre las man in goldenen Buchstaben die Verse aus „Hermann und Dorothea":

„Des Todes rührendes Bild steht
Nicht als Schrecken dem Weisen und nicht als Ende dem Frommen" ꝛc.

Goethes „Gartenhaus" liegt jenseits der Ilm beim sogen. „Stern", am Abhange des Hoones, und ist ein Geschenk Karl Augusts an den Dichter, der am 10. Mai 1776 in das vom herzoglichen Freunde schmuck ausgestattete, traute Heim einzog und hier bis zu seiner Uebersiedlung in oben erwähnte Wohnung, also sechs Jahre, wohnte und sich glücklich fühlte. Die engen, bescheidenen Räume waren ihm eine „Wohnung des Friedens", und hier wie in dem letzten, größeren Hause war es besonders der Garten, dessen Pflege ihm einen hohen Genuß und wahrhaft innere Befriedigung gewährte. Er selbst schildert das idyllische Besitzthum mit den Worten:

„Uebermüthig sieht's nicht aus,
Hohes Dach und nied'res Haus
Allen, die daselbst verkehrt,
Ward ein froher Muth beschert.
Schlanker Bäume grüner Flor,
Selbstgepflanzter, wuchs empor,
Geistig ging zugleich alldort
Schaffen, Hegen, Wachsen fort."

So gingen thatsächlich natürliches und geistiges Schaffen beim Dichter Hand in Hand, denn hier entwarf und vollendete er unter Anderem: „Gesang der Geister über den Wassern", die drei ersten Bücher zu „Wilhelm Meister", „Egmont", „Iphigenie" und „Tasso" in erster Bearbeitung, „Die Fischerin" u. A. m.

Natürlich erinnert auch das Weimarer Hoftheater an des Dichterfürsten rastloses Schaffen, der vom 15. April 1791 bis zum April 1817 Intendant dieses Kunst-Institutes war und namentlich später im Bunde mit Schiller dazu beitrug, daß diese Bühne eine wahre Musteranstalt wurde, an der nur allererste Kräfte wirkten. Im Jahre 1796 spielte Iffland nicht weniger als vierzehnmal als Gast hier. Uebrigens ist der jetzige, äußerlich unscheinbare Bau neueren Datums, nachdem das alte Theater am 22. März 1825, dem Tage, an dem Goethe sieben Jahre später die Augen schloß, niedergebrannt war. Aber auch dem Frohsinn und der heiteren Muse huldigte unser Dichter, wozu die idyllische Umgebung Weimars mit ihren fürstlichen Schlössern reichste Gelegenheit bot. Wir denken hierbei an das Gedicht „Die Lustigen von Weimar":

„Donnerstag nach Belvedere,
Freitag geht's nach Jena fort,
Denn das ist, bei meiner Ehre,
Doch ein allerliebster Ort!
Samstag ist's, worauf wir zielen;
Sonntag rutscht man auf das Land:
Zwätzen, Burgau, Schneidemühlen
Sind uns Alle wohlbekannt." ꝛc.

An erster Stelle nennt der Dichter das vom Herzog Ernst 1724 bis 1734 erbaute Lustschloß Belvedere, berühmt durch seinen herrlichen Park und das Naturtheater, das noch ziemlich erhalten ist. Wie hier, so verlebte der Dichter auch in Tiefurt im Bunde mit geistvollen Freunden, wie Herder, Wieland u. A., heitere Tage. Tiefurts Park ist ein wahres Kleinod, von der Ilm überaus reizvoll umrahmt und von zahlreichen Inschriften Goethes geweiht. An dem von ihm der Schauspielerin Corona Schröter errichteten Denkmale, das einen auf einem Steine sitzenden Amor darstellt, der eine Nachtigall füttert, lesen wir die Verse:

„Dich hat Amor gewiß, o Sängerin, fütternd erzogen,
Kindisch reichte der Gott Dir mit dem Pfeile die Kost.
Schlürfend saugtest Du Gift in die unschuldige Kehle,
Und mit der Liebe Gewalt trifft Philomele das Herz."

den Eintritt zum Festplatz freigegeben hätte. So erzeugte das eingeschlagene Verfahren Mißstimmung und unzweifelhaft auch Minder-Einnahme. Auch der allzu splendide Bau der Festhalle, deren Kosten in einem starken Mißverhältniß zu ihrer Bestimmung stehen, hat wohl ungünstig auf die Bilanz des Festes eingewirkt. Es herrscht vielfach die Ansicht, daß dieselbe weit billiger und doch ebenso zweckentsprechend hätte erbaut werden können. Vorstehende Bemerkungen sollen durchaus kein Tadel für die Leiter des Festes sein, die sich unter vielen Mühen und mit anerkennenswerthem Geschick ihrer anstrengenden Aufgabe unterzogen haben, vielmehr sollen dieselben vielerseits aufgetauchten Stimmungen Ausdruck geben, damit bei künftigen Fällen ev. Rücksicht darauf genommen werden kann.

⊙ **Preiskorso des Gau IX des „Deutschen Radfahrer-Bund".** Welches Interesse der Veranstaltung unseres „Wiesbadener Radfahr-Verein von 1884" in Radsportkreisen entgegengebracht wird, erhellt u. A. aus der Thatsache, daß der 1. Präsident des über 47,000 Mitglieder zählenden „Deutschen Radfahrer-Bund", Herr Theodor Böckling aus Essen an der Ruhr, sein Erscheinen zugesagt hat. Bezüglich des Programms für kommenden Sonntag sind wir in der Lage, das Folgende zu berichten: Morgens von 9 bis 10 Uhr: Empfang der fremden Radler im Klubhotel Nonnenhof, Kirchgasse. 10 bis 10½ Uhr: Sitzung der Vereinsfahrwarte im Klubhotel. 10½ bis 11 Uhr: Sitzung des Preisgerichts im Klubhotel. 12 bis 1 Uhr: Promenade-Konzert in der Kuranlage am Warmen Damm, Wilhelmstraße. Während des Konzerts Frühschoppen im Restaurant Metropole, Wilhelmstraße. 11½ bis 1 Uhr: Frühschoppen-Konzert im Walhalla-Etablissement, Kirchgasse. Mittags 1 bis 2 Uhr: Mittagessen im Hotel Nonnenhof. — Vertheilung der bei der Gauwanderfahrt nach Aschaffenburg am 2. Juli c. errungenen Vereinspreise. Ehrentrunk, gegeben vom „W. R.-V.". 2½ bis 3 Uhr: Aufstellung des Korso in der oberen Rheinstraße und Kaiser Friedrich-Ring. 3 bis 4 Uhr: Abfahrt des Korsos durch die Rheinstraße, Wilhelmstraße, dreimaliges Umfahren des Bowling-green, Taunusstraße, Elisabethenstraße (am Kriegerdenkmal Auflösung), durchs Nerothal nach Beausite. 4 bis 5½ Uhr: Gartenfest im städtischen Kurgarten. Auffahrt der Miß Polly mit ihrem neuen Radfahrerballon, Doppelkonzert rc. Abends 6 bis 6½ Uhr: Vertheilung der bei dem Korso errungenen Ehrenpreise im Hotel Nonnenhof. 6½ bis 8 Uhr: Zwangloses Abendessen. 8 bis 9½ Uhr: Gartenfest der städtischen Kurverwaltung. Großes Brillant-Feuerwerk mit Radfahrer-Pièçen rc., Monstre-Konzert. 10 Uhr: im Kurgarten-Restaurant Schluß des Festes. Trotzdem der Gaupreiskorso der Bestimmung nach kein Fest, sondern nur ein sportlicher Wettkampf sein soll, so kann man dem „W. R.-V." doch das Lob nicht versagen, daß er den fremden Bundeskameraden einen schönen Tag zu bieten bemüht gewesen ist.

— **Einjährig-Freiwilliger Militärdienst.** Die diesjährigen Herbstprüfungen für den einjährig-freiwilligen Militärdienst werden in Frankfurt a. M. für Aspiranten aus dem Stadt- und Landkreise Frankfurt a. M., aus dem ehemaligen Amtsbezirk Homburg v. d. H. und aus dem Kreise Biedenkopf vom 7. bis einschließlich 23. September cr. in der Musterschule, Hermesweg 34, je Morgens 9 Uhr beginnend, in Wiesbaden für die Aspiranten aus dem vormaligen Herzogthum Nassau vom 28. September bis einschließlich 4. Oktober cr. im Regierungsgebäude, Rheinstraße 33, je Morgens 9 Uhr beginnend, abgehalten werden.

— **Ein zweiter Transport von Zugeseln,** welcher vom „Thierschutz-Verein" bestellt worden ist, trifft Anfang September in Wiesbaden ein und wird zunächst bei Herrn Kreisthierarzt Dr. Kampmann Aufnahme finden. Die vom Verein bestellten Thiere sind dieses Mal viel größer und kräftiger als bei der ersten Sendung, auch dementsprechend theurer. Die Zugesel finden nicht allein Verwendung auf der Straße, sondern auch in den Baumschulen und in den Weinbergen. In den Baumschulen werden sie zum Pflügen benutzt, während sie in den Weinbergen zum Hinaufschaffen des Düngers Verwendung finden. Diese wird sich wohl als sehr praktisch erweisen. Im Ganzen hat der „Thierschutz-Verein" zu Wiesbaden 74 Zugesel eingeführt, die alle zur Zufriedenheit der Besitzer ausgefallen sind.

— **Zum Mordversuch bei Heßloch** veröffentlicht der Kgl. Erste Staatsanwalt dahier im amtlichen Theil des „Wiesbadener Tagblatt" Folgendes: „In der Nacht vom 20. zum 21. August d. J. gegen ½2 Uhr wurde in der Gemarkung Heßloch, Kreis Wiesbaden, der auf dem Heimwege von Rambach befindliche Adolf Kilian zu Heßloch von einem Unbekannten durch 2 Flintenschüsse schwer verletzt. Ich ersuche um Nachforschung nach dem Thäter und Mittheilung zu den Akten 1. J. 507/99." Man kann nur wünschen, daß der feige Attentäter recht bald entdeckt und zur Rechenschaft gezogen wird.

d. **Unfall.** Das sechsjährige Töchterchen des Gärtners Hagedorn im Wellritzthal spielte gestern Abend zwischen 6 und 7 Uhr mit mehreren Kindern auf der Straße vor seinem elterlichen Hause, als zwei Frachtfuhrwagen sich entgegenkamen und gerade vor dem Hagedornschen Besitzthum einander ausweichen mußten. Dabei überfuhr der eine Wagen das spielende Kind so unglücklich, daß dasselbe schwer verletzt in das St. Joseph-Hospital gebracht werden mußte, wo es heute Morgen seinen Verletzungen erlag. Wie groß das Verschulden des Fuhrmanns an diesem bedauerlichen Unfall ist, konnte noch nicht festgestellt werden.

— **Besitzwechsel.** Herr Kaufmann Emil Zorn kaufte das „Hotel Finserling", Nicolasstraße 16, einschließlich Hotel-Inventar für 124,000 Mk.

— **Steckbrieflich verfolgt** werden der Bäcker Johann Becker, geb. am 1. April 1866 in Eisenbach, wegen Sachbeschädigung, der Schmied Johann Weyand, geb. am 5. Oktober 1847 in Molsberg, Kreis Westerburg, wegen Diebstahls, und der Zimmergeselle Karl Mareiner, geb. am 22. März 1879 zu Scheid, zuletzt in Biebrich a. Rh., wegen Körperverletzung.

— **Kleine Notizen.** Samstag, den 26. August, findet eine öffentliche Tapezirer-Versammlung statt. Tagesordnung: „Die Zuchthaus-Vorlage". Referent: Arbeitersekretär Gräf aus Frankfurt a. M. — Ein Gruppenbild der Theilnehmer des im Juli d. J. stattgehabten Ausflugs nach Homburg ist gegenwärtig in zwei verschiedenen Aufnahmen bei der Geschäftsstelle des Gewerbevereins, Wellritzstraße 34, ausgelegt. Bestellungen auf die recht gut gelungene Aufnahme werden daselbst entgegengenommen.

---

h. **Sonnenberg,** 25. August. Kommenden Sonntag und Montag findet die hiesige Kirchweihe statt. Am letzten Mittwoch wurden die Plätze für die Aufstellung der Buden rc. versteigert. Der daraus erzielte Erlös ergab etwa 100 Mk. mehr als in den Vorjahren, was sich daraus erklärt, daß die Anzahl der Buden — ca. fünfzig — auch größer ist als seither. Wenn das Wetter günstig, wie jetzt, ist, dürften wir eine ordentliche, lebhafte Kirchweihfeier zu erwarten haben.

+ **Rambach,** 23. August. Die Einweihung des neuerbauten Thurmes auf dem Kellerskopf findet mit einem Volksfest am Sonntag, den 17. September, im Anschluß an die Rambacher Nachkirchweihe, statt. — Die Erbauung einer Privatkrankenanstalt eines Wiesbadener Arztes auf dem Bergkopf, der die hiesige Kirche trägt, stößt auf Schwierigkeiten, da der Boden die Reste des Römerkastells enthält und die Behörden solche nicht den Fundamentirungsarbeiten opfern wollen.

d. **Wallenheim,** 24. August. Am Sonntag, den 27., und Montag, den 28. d. M., findet die hiesige Kirchweihe statt, verbunden mit den 25-jährigen Stiftungsfesten des „Krieger-Verein" und des „Männergesang-Verein". Unsere Kirchweihe erfreut sich immer eines guten Besuchs aus der Umgegend; bei der bevorstehenden dreifachen Festivität wird derselbe jedenfalls — vorausgesetzt, daß das Wetter günstig bleibt — ein recht großer werden. Brudervereine haben die festgebenden Vereine nicht eingeladen. Von Wiesbaden aus fährt am Sonntag extra ein sogenannter, für 20 Personen eingerichteter Kremser hierher.

△ **Mainz,** 24. August. Rheinpegel: 0 m 91 cm Vormittags gegen 0 m 92 cm am gestrigen Vormittag.

Sport.

* **Baden-Baden,** 24. August. Großer Preis von Baden. Goldpokal und 100,000 Mk. Distanz 2400 Meter. 1. Graf v. Zuignos „Gobseck", 2. Mons. Blancs „Sospiro", 3. Naumanns „Ramonna". Ferner: „Galliard", „Germain", „Sperbers Bruder". Mit Viertellänge gewonnen; ein Hals zwischen dem zweiten und dem dritten Pferd. Tot. 45 : 10. Pl. 43, 62 : 20.

* **Ortlerbesteigungen.** Wie aus Innsbruck mitgetheilt wird, wurde der Ortler am 14. d. von nicht weniger als sechzig Touristen und Touristinnen bestiegen.

Gerichtssaal.

d. **Wiesbaden,** 25. August. (Strafkammer.) Vorsitzender: Herr Landrichter Freiherr v. Harff; Vertreter der Königl. Staatsanwaltschaft: Herr Assessor Freiherr v. Lebebur. Die heutige erste Verhandlung beschäftigt sich mit dem Schutze der Arbeitswilligen. Auf der Anklagebank sitzen der 1879 geborene Schiffer Jakob F. von Eltville, der 1868 geborene Arbeiter Martin St. von Hallgarten, der 1861 geborene Gärtner Joseph W. von Eltville, der 1875 geborene Schiffer Johann D. von Eltville, der 1878 geborene Winzer Kasper F. von Eltville, der Winzer Valentin D. von Hallgarten, der 1871 geborene Winzer Jakob Fl. von Hallgarten, der 1856 geborene Winzer Martin Fl. von Hallgarten, der 1878 in Mittelheim geborene Taglöhner Anton B. von Hallgarten und der 1880 geborene Schmied Franz J. von ebendort. Diese zehn Leute waren im Juni d. J. mit anderen Arbeitern aus dem Rheingau auf der Chaussee zwischen Neudorf und Eltville mit der Kabellegung des Elektricitäts-Werkes in Eltville beschäftigt. Nach den Angaben des Angeklagten Jakob F. verdienten sie 30 Pf. pro Stunde oder bei einer elfstündigen Arbeitszeit 3 Mk. 30 Pf. pro Tag. Dieser Lohn war den zehn Angeklagten zu wenig, sie beschlossen daher, und zwar hauptsächlich, wie es scheint, auf Betreiben des Martin St., am 13. Juni die Arbeit niederzulegen, wenn sich die Arbeitgeber nicht zu einer Erhöhung des Lohnes um 5 Pf. pro Stunde verständen. Am Morgen dieses Tages zogen sie gemeinsam nach Neudorf, ließen in einer dortigen Wirthschaft ein Faß Bier auffahren und sandten einen Abgesandten — den Johann D. — nach der Arbeitsstelle. Der fand nur einen Vorarbeiter und es war also nichts auszurichten. „Wenn der Pallier da wäre", soll dabei D. gesagt haben, „dann würde ich ihn in den Graben schmeißen, daß er alle Rippen zerbräche". Eine halbe Stunde später zogen sämmtliche Angeklagten nach der Arbeitsstelle und dort sollen sie nun die übrigen Arbeiter durch Schimpfworte, wie „Ihr seid traurige Säckel, wenn Ihr weiter arbeitet", und durch Bedrohungen wie: „Wer arbeitet, bekommt seine Wichse", zur Arbeitseinstellung gezwungen haben. Außerdem soll Jakob F. dem Arbeiter Schnaz und Martin St. dem Arbeiter Schick eine Schippe auf den Kopf habe schlagen wollen. Bei einzelnen der Arbeiter läßt es sich durch Zeugen nachweisen, daß sie thatsächlich geschimpft und gedroht haben. Als die Frühstücksstunde kam, setzten sich die Arbeitswilligen und die Streiklustigen nebeneinander auf den Chausseerand und verzehrten ihr Frühstück. Nach dem Frühstück sagte der Vorarbeiter, wer arbeiten wolle, der könne arbeiten, und wer nicht wolle, der solle die Arbeitsstelle räumen. Keiner rührte sich, die Einen nicht, weil sie für den bisherigen Lohn nicht mehr wollten, die Anderen, weil sie sich, angeblich, nicht zu arbeiten getrauten. Der Vorarbeiter, der befürchtete, es möge eine Schlägerei ausbrechen, gebot Feierabend, und die Leute zerstreuten sich. Am selben Tag fing mit den Arbeitswilligen wieder einer der Streiklustigen zu arbeiten an und am anderen Tag arbeiteten weitere zwei der letzteren. Unter diesen war Martin St., der Hauptwortführer der Streikenden. Der verunglückte Streik endete also so kläglich, wie er kläglich angefangen hatte. Das Gericht kommt heute nach mehrstündiger Verhandlung zur Freisprechung der Angeklagten Joseph W., Kaspar Fl., Valentin D., Jakob Fl., Anton B. und Franz J. und zu einer Verurtheilung der übrigen Angeklagten. Jakob F. wird zu 1 Monat, Martin St. zu 2 Wochen und Johann D. und Martin Fl. werden zu je 1 Woche Gefängniß verurtheilt.

Letzte Nachrichten.

Eigener Drahtbericht des „Wiesbadener Tagblatt".

Berlin, 25. August. Wie aus wohlunterrichteter Quelle verlautet, ist im Kronrath von einer Auflösung des Abgeordnetenhauses infolge der Ablehnung der Kanal-Vorlage Abstand genommen worden.

Continental-Telegraphen-Compagnie.

Berlin, 25. August. Die „Voss. Ztg." meldet: Oberhalb der Kesselalpe am Königsee ist der Leiter der Verlagsanstalt Union in Stuttgart, Julius Stitzel, infolge plötzlichen Schwindelanfalles 60 Meter in die Tiefe gestürzt. Der Verunglückte wurde in das Distriktskrankenhaus nach Berchtesgaden gebracht. Er hat mehrere klaffende Wunden am Kopfe und fühlt Schmerzen in der linken Schulter. — Der „Lokal-Anzeiger" meldet: Ein Angestellter einer hiesigen Lederwaarenfirma ist mit seiner Geliebten und einem Freunde unter Mitnahme von 12,000 Mark durchgegangen.

Paris, 24. August. Abends gegen 8 Uhr brachten Marktweiber Lebensmittel für Guerin, wurden jedoch von der Polizei zurückgedrängt. Gegen 9½ Uhr fand ein kleine Kundgebung zu Gunsten Guerins in der Rue Lafayette statt. Nach einigen Zusammenstößen wurden die Manifestanten zerstreut; einige verhaftet.

Paris, 25. August. Die Kundgebungen in der Umgebung der Rue Chabrol wiederholten sich bis Mitternacht. Etwa 500 Personen zollten Guerin Beifall, sangen und riefen „Panama, nieder mit Loubet". „Nieder mit den Juden". Im Ganzen wurden bei den gestrigen Schlägereien 20 Personen verhaftet und 12 verwundet. — Zahlreiche Bewohner der Rue Chabrol wollen den Eigenthümer des Hauses der Antisemiten-Liga verklagen, weil sie durch das aufrührerische Vorgehen Guerins in ihrem Erwerb empfindlichen Schaden erleiden.

Depeschenbüreau Herold.

Berlin, 25. August. Im Abgeordnetenhause wird als sicher angenommen, daß der feierliche Schluß des Landtags im weißen Saale des hiesigen Schlosses durch den Kaiser selbst erfolgen wird. — Der „Vorwärts" hat gegen die Konfiskation der Beilage der Nummer vom 23. d. M. Beschwerde eingelegt, von der er hofft, daß ihr sofort stattgegeben wird.

Braunschweig, 25. August. Die Strafkammer verurtheilte den 73-jährigen Pastor emer. Dr. Quentin aus Wolfenbüttel wegen Verbrechens gegen § 176 Absatz 3 des Strafgesetzbuches zu zwei Jahren Zuchthaus und drei Jahren Ehrverlust. Der Pastor wurde sofort verhaftet.

Leipzig, 25. August. 5000 Kohlen-Bergleute im Plauenschen Kohlenrevier sind in eine Lohnbewegung eingetreten. Der Ausbruch eines Generalstreiks steht bevor.

Wien, 25. August. In Graslitz begann gestern die gerichtliche Untersuchung wegen der Vorgänge der letzten Tage. Der Hotelier Franz Tuzar, der Besitzer des „Hotel zum Schwan", wo sich die Deutschnationalen versammelten, und welches von den Gendarmen beschossen wurde, ist gestern unter der Anklage der öffentlichen Gewaltthätigkeit verhaftet worden.

Innsbruck, 25. August. Vom Habicht stürzte der Drechslermeister Neumeister beim Edelweißpflücken ab und blieb todt.

Zürich, 25. August. Gestern kehrte Rochefort mit seiner Dienerschaft aus der Schweiz wieder nach Aix-les-Bains zurück.

Kopenhagen, 25. August. Gestern ist der Rücktritt des langjährigen Direktors im Ministerium des Aeußern, Geheimrath Wedel, unter besonderer königlicher Auszeichnung für treue Dienste erfolgt. Sein Nachfolger ist der Kammerherr Krag. Auch steht eine partielle Ministerkrisis bevor.

Paris, 25. August. Ein stärkeres Truppen-Aufgebot als bisher cernirt die Antisemitenburg. Die angekündigte Kundgebung der Markthallenweiber hat nicht stattgefunden, da diese den antisemitischen Lockungen widerstanden. Dagegen sollen demnächst eine Anzahl Fleischhallenweiber mit gefüllten Fleischkörben zur Rue Chabrol ziehen. Drei weitere Genossen Guerins sollen erkrankt sein. Infolge der jüngsten Verhaftungen wurden, den Blättern zufolge, alle beurlaubten Pariser Untersuchungsrichter zurückberufen. — Die Bewohner der Rue Chabrol und der angrenzenden Straßen haben beschlossen, morgen eine Deputation zum Minister des Innern zu senden und denselben zu ersuchen, der Angelegenheit Guerin ein Ende zu machen, da die Verluste der Geschäftsleute infolge der Absperrung der Straßen in den letzten Tagen sehr groß sind. — Das Syndikat der Tischler beruft durch Maueranschlag auf Samstag eine Versammlung ein. Die Tagesordnung bildet der Generalstreik der Bauhandwerker.

Bukarest, 25. August. Infolge des Ausbruches der Pest in Astrachan wurde die rumänisch-russische Grenze gesperrt und ein starker Militär-Cordon aufgestellt.

Volkswirthschaftliches.

Geldmarkt. Coursbericht der Frankfurter Börse vom 25. August, Mittags 12½ Uhr. Credit-Aktien 240.30, Disconto-Commandit 195.30, Staatsb. 148.90, Lombarden 33.40, Gotthardbahn-Aktien 142.90, Centralbahn 142.20, Nordostbahn 98.—, Unionbahn 80.60, Laurahütte-Aktien 266.50, Gelsenkirchener Bergwerks-Aktien —.—, Bochumer 268.00, Harpener 190.25, 3-procentige Mexikaner —.—, 6-proc. Mexikaner —.—, Italiener 92.70, Dresdner Bank —.—, Darmstädter Bank 150.90, Berliner Handels-Gesellschaft 169.50, Deutsche Bank 208.10, 4-procentige Spanier 59.20, 3-proc. Portugiesen 24.30. Tendenz: ruhig, Montanwerthe höher.

Wien, 25. August. Oesterr. Credit-Aktien 384.80, Staatsbahn-Aktien 349.60, Lombarden 74.50, Marknoten 58.90.

Geschäftliches.

Chiffre-Inserate z. B. Gesuche und Angebote von Stellen für Comptoir- und gewerbliches Personal, An- und Verkauf, Verpachtungen von Gütern rc. und dergl. kleine Annoncen werden unter Zugrundelegung der Original-Zeitungspreise besorgt durch die weltbekannte Firma der Central-Annoncen-Expedition von G. L. Daube & Co., Gegründet 1864. Vertreten in allen größeren Städten. (Central-Büreau Frankfurt a. M.) (M.-No. F. 10267) F 3

Die Abend-Ausgabe enthält 1 Beilage und „Rechtsbuch" No. 7.

Verantwortlich für den politischen und feuilleton. Theil: W. Schulte vom Brühl, für den übrigen Theil und die Anzeigen: C. Rötherdt; Beide in Wiesbaden. Druck und Verlag der L. Schellenberg'schen Hof-Buchdruckerei in Wiesbaden.

Im Tiefurter Schloß aber vereinigte die edle Herzogin Anna Amalia „große und gute Menschen" zu dem „Tiefurter Abendkreise", zu dem außer Goethe sich u. A. Wieland, Herder, Frau v. Kalb, Bode, Gotter u. A., seltener Schiller, einfanden. Aber wie „des Lebens ungemischte Freude" keinem Sterblichen beschieden ist, so blieb auch der Olympier von schwerem Herzeleid nicht verschont. Zwar beklagte er den Verlust des einzigen Sohnes, des am 25. Dezember 1789 geborenen späteren Kammerherrn Julius August Walther v. Goethe, erst im hohen Alter. Derselbe starb im Jahre 1830 in Rom, wo er auch begraben liegt. Der härteste Schlag aber, der den alternden Dichter traf, war der Tod seiner Gattin Christiane, geb. Vulpius, am 6. Juni 1816, mit der er seit dem 19. Oktober 1806 in glücklicher Ehe gelebt hatte. Auf dem alten Friedhof ist die Stätte ihres Grabes, das mit einem eisernen Geländer umgeben ist, von der Goethe-Gesellschaft durch einen mit Inschrift versehenen Denkstein gekennzeichnet. Wie dem Dichter bei diesem herben Verlust zu Muthe war, sprechen seine Verse aus:

„Du versuchst, o Sonne, vergebens,
Durch die düstern Wolken zu scheinen!
Der ganze Gewinn meines Lebens
Ist, ihren Verlust zu beweinen."

Noch 16 Jahre waren dem Dichter hierzu beschieden, die er in ungebrochener Schaffenskraft ausnutzte. Endlich schlug auch sein Sterbestündchen, und am 26. März 1832, Nachmittags 5 Uhr, trug man sein Sterbliches hinaus nach der Fürstengruft auf dem Neuen Friedhof, wo der Dichter neben seinem Freunde Schiller, dessen Ueberreste nach ihrer ersten Beisetzung erst am 26. Dezember 1827 hierher übergeführt worden waren, seine letzte Ruhestätte fand.

Heilige Schauer umwehen den Besucher, wenn er die wenigen Stufen hinabschreitet in die gewölbte, dunkle Gruft und sich gleich am Eingange vor den in ihrem Aeußeren völlig gleichen Särgen unserer beiden Dichterheroen sieht. Mancherlei Erinnerungszeichen pietätvoller Dankbarkeit schmücken beide Särge. Neben Schillers Sarge steht derjenige Goethes mit einem Schriftstücke, worauf die herrlichen Schillerschen Verse zu lesen sind:

„Hier ist ewige Jugend bei niemals versiegender Fülle,
Und mit der Blume zugleich brichst Du die goldene Frucht."

In der That gehören Beide, Goethe und Schiller, untrennbar zu einander, denn sie ergänzen sich und verkörpern vereint des deutschen Geistes Ringen und Streben nach den höchsten Idealen der Menschheit. Das will auch das herrliche, vor dem Theater sich erhebende Goethe-Schiller-Denkmal, das Meisterwerk Rietschels, des genialen Schülers Rauchs, bekunden, das am 4. September 1857 feierlich enthüllt wurde: Goethe, vom Beschauer zur Linken, blickt niederwärts und hat freundschaftlich seine Linke auf Schillers Schulter gelegt; mit der Rechten reicht er dem Freunde neidlos den wohlverdienten Lorbeerkranz, nach dem dieser nur zaghaft zu greifen scheint. Schiller dagegen blickt zum Himmel empor, der Heimath seiner Ideale, und hält in der Linken eine Rolle. Auf der Vorderseite des Sockels aus badischem Granit, den Großherzog Friedrich schenkte, lesen wir die Worte: „Dem Dichterpaar Goethe und Schiller das Vaterland."

So ist die Stadt, die so reich an Goethestätten ist, zugleich der Mittelpunkt unserer klassischen, litterarischen Erinnerungen, weil sich hier, wie um die Sonne die Planeten, die erlesensten Geister der Nation um den erlauchten Dichtergenius schaarten, von dem in einzigartigem Sinne in Bezug auf sein Verhältniß zu Weimar das Wort gilt:

„Die Stätte, die ein guter Mensch betrat,
Sie ist geweiht für alle Zeiten!"

Besondere Anzeige.

Für die nächsten Tage unterstellen wir sämmtliche der Sommer-Saison unterworfenen Schuhwaaren, ganz besonders Chevreaux und farbige Artikel, einem

Saison-Ausverkauf

zu Preisen, die eine Ermässigung bis zu 40 % bei einzelnen Artikeln bedeuten. Wir bitten um Beachtung unserer Schaufenster.

Zurückgesetzte Schuhwaaren, die durch Auslage im Fenster im Aussehen etwas gelitten, sonst aber von tadelloser Qualität sind, werden während dieses Ausverkaufs zu beispiellos billigen Preisen, ohne Rücksicht auf den Einkauf, abgegeben.

Alle mit Ausverkaufspreisen versehene Artikel werden nur gegen Baar verkauft. — Auswahlsendungen können davon nicht gemacht werden.

Wir bitten noch um Beachtung unserer Haus-No. 38.

Fett & Co.'s Frankfurter Schuh-Bazar,
38. Langgasse 38.
nächst der Webergasse.

Gemeinsame Ortskrankenkasse.

Zur Aushülfe werden für ca. 3—4 Wochen einige schreibgewandte Leute gesucht. Bewerbungslustige wollen ihr Angebot schriftlich bis zum **Samstag, den 26. d. M., Abends 6 Uhr,** auf dem Kassenbüreau, Luisenstraße 22, einreichen. F 391

Wiesbaden, den 25. August 1899.

Der II. Vorsitzende des Kassenvorstandes.
gez.: **Fr. Günster.**

Gemeinsame Ortskrankenkasse.

Unsern Kassenmitgliedern bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß der Specialarzt Herr **Dr. med. Rieker jr.** von heute ab auf einige Wochen verreist. Dessen Vertretung hat Herr **Dr. Fischenich,** Taunusstraße 20, übernommen. F 391

Wiesbaden, den 25. August 1899.

Namens des Kassenvorstandes:
Der II. Vorsitzende.
F. Günster.

Gesellschaft „Fidelio".

Nächsten Sonntag, den 27. August cr.,

Familien-Ausflug nach Idstein.

Abmarsch für Fußtour: Morgens 8 Uhr, Ecke Geisberg- und Taunusstraße. Fahrgelegenheit: 11^10 und 2^20 Uhr. Wir laden hierzu unsere Mitglieder ergebenst ein. Freunde sind willkommen.

Der Vorstand.

Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Allgemeine Verwaltung und Section der Spengler und Installateure zu Wiesbaden.

Sonntag, den 27. August, von **Nachmittags 3 Uhr** ab:

Großes Volksfest

auf dem **Volksfestplatze im Eichelgarten,** an der Idsteinerstraße, vis-à-vis der Trauereiche.

Concert, ausgeführt von der Kapelle des Musik- u. Gesangvereins „Edelweiß"-Dotzheim (Dirigent Herr **Friedr. Krauss**).

Gesangsvorträge, ausgeführt vom Gesangverein „Bruderbund"-Wiesbaden.

Großer Jahrmarktsrummel.
Glückshafen, Schießbude ꝛc.

Große Tanzbelustigung
in dem schönen grünen Eichenwald.

Brezelpolonaise für Kinder, **Fackelpolonaise** für Erwachsene.

Für gutes Bier und bd. Schinkenbrode ist bestens Sorge getragen und ladet alle Freunde, Collegen, sowie die Wiesbadener Arbeiterschaft zu zahlreichem Besuche ein

Die Fest-Commission.

Oeffentliche Tapezirer-Versammlung.

Samstag, den 26. August, Abends 8½ Uhr, findet im **Restaurant Koob,** Hermannstraße 1, eine **öffentliche Versammlung** statt.

Tagesordnung: P. 1: Protest-Versammlung gegen die Zuchthaus-Vorlage. Referent: Arbeitersekretär **J. Gräf** aus Frankfurt a/M. P. 2: Discussion.

Im Interesse der wichtigen Tagesordnung bitten wir die Collegen pünktlich zu erscheinen.

Der Einberufer.

1895er Tischwein

von vorzüglicher **Qualität,** garantirt rein, empfiehlt per Fl. 60 Pf. ohne Gl., bei 25 Fl. 5% Rabatt

Friedr. Marburg,
Neugasse 1. 3344

Synagoge Friedrichstr. 25.

(Orthodoxe Gemeinde.)

Wie alljährlich sind in unserer Synagoge für die hohen Feiertage **Herren- und Damen-Plätze** an hier weilende Fremde abzugeben.

Meldungen beim Castellan erbeten. F 277

Wiesbaden, 24. August 1899.

Der Vorstand der altisrael. Cultusgemeinde.

Rheinganer Weinessig,

nach eigenem Verfahren des Fabrikanten pasteurisirt, d. h. keimfrei hergestellt, daher allerbeste Garantie für vorzügliche Conservirung der Früchte oder Gemüse. Trotz seiner Stärke mild im Geschmack, frei von jeglichen Gewürzen und billig im Verkauf.

Liter Mk. 0.30.

Wilh. Heinr. Birck,
Ecke Adelheid- und Oranienstrasse.

10076

Steppdecken werden nach den neuesten Mustern u. billigsten Preisen angefertigt, sowie Wolle geschlumpt. Näh. Michelsberg 7, im Korbladen. 4075

Sonnenberger Kirchweihe!

Gasthaus „Zum Philippsthal".

Zu der am **Sonntag, 27., Montag, 28. August,** und **Sonntag, 3. Septbr.,** stattfindenden Kirchweihe empfehle mein Haus einem verehrl. Publikum ganz ergebenst.

Hochachtungsvoll **Wilh. Jekel.**

Gas-Kocher, Gas-Badeöfen, Gas-Bügeleisen, Gas-Glühlicht (Patent Auer),

sowie sämmtliche Installations-Artikel, Lüstres, Closets und Wandbecken in verschiedenen Preislagen empfiehlt

Georg Kühn,
Spengler u. Installateur, Webergasse 36.

Galster's Cheruskerträger

Gas. geschützt 58510

Weltberühmt

ist der Beste der Welt!

Eine Wohlthat für belebte Herren, für Kegler, Reiter, Turner, Radfahrer etc. etc.

Freiheit des Rückgrates, freie beugende Bewegung!

Dieser **solide, bequeme Hosenträger** ist stets vorräthig bei 8261

M. Bentz,
2. Neugasse 2,
a. d. Friedrichstrasse.

Zum Poliren, Mattiren und Ausbessern der Möbel hält sich Unterz. b. g. reeller Bedienung best. empfohlen.
H. Müller, Weilstraße 13, Part.

Liegend Aufzubewahren

NATÜRLICHES **Rosbacher** TAFEL WASSER

ROSBACHER BRUNNEN BEI BAD HOMBURG IM TAUNUS

Haupt-Niederlage:

J. M. Roth Nachf.,
Wiesbaden,
Grosse Burgstrasse 4.

11436

Irrigateure,

nur **allerbeste Qualität,** complet von 1,50 Mk. an bis 4 Mk. je nach Ausstattung. **Bettunterlagen und sämmtliche Artikel für die Wochenstube.** 10658

Drogerie „Sanitas", 3. Mauritiusstrasse 3.

Gardinen-Ausverkauf

unserer sämmtlichen Gardinen in **Spachtel, englisch Tüll, bunt, weiss** und **crême, schmal** und **breit,** wegen Geschäfts-Verlegung nach **Ecke Delaspee- u. Museumstrasse.**

J. & F. Suth, Friedrichstrasse 8 und 10.

11329

Beilage zum Wiesbadener Tagblatt.

No. 396. Abend-Ausgabe. Freitag, den 25. August. 47. Jahrgang. 1899.

Der Reck und Schreck des Lebens,
Wie rasch er sich verzieht!
Erhält er sich im Lied,
So war er nicht vergebens.

Was ein Brunn' am eig'nen Haus,
Ist ein gutes Buch im Schrein:
Dang' recht oft hinein,
Schöpfst es doch nicht aus.

H. Grasberger.

(47. Fortsetzung.) (Nachdruck verboten.)

Die gute Tochter.

Roman von Max Kretzer.

Sie wußte, daß er die Wahrheit gesprochen hatte. Und deshalb schnitt es ihr ins Herz, ihn, der grau und mürbe im Dienste des Hauses geworden war, gleich einem vorzeitigen Schulfungen zu behandeln, der eine strenge Zurechtweisung verdient. Aber der Stolz bohrte so mächtig in ihr, daß sie eher ihren Hals hingegeben hätte, als das Geständniß, zu ihrem seelischen Unglück habe sich nun noch die Schmach gesellt, als Frau eines Bankrotteurs zu gelten.

„O, gnädige Frau, was für ein blinder Thor war ich! Verzeihung . . . Verzeihung!"

Als sie ihn so hilflos, beschämt und gebrechlich vor sich stehen sah, packte sie das Verlangen, seine dürren Hände zu ergreifen und ihn selbst um das zu bitten, was er erflehte.

Aber mit aller Kraft unterdrückte sie den Ausbruch jeder tieferen Empfindung, preßte die Lippen aufeinander, nickte ihm etwas von oben herab zu und rauschte hinaus.

Auf der Treppe erst schöpfte sie Athem; sie fühlte dabei die lauten Schläge ihres Herzens. Sie überlegte. Wäre es nicht besser, vernünftig mit ihrer Mutter zu sprechen, bevor diese ein Opfer brächte, das unwiderruflich verloren sein würde.

Plötzlich bäumte sich der Haß in ihr auf gegen Alles, was man ihr angethan hatte. Wenn der Stein einmal in Bewegung gesetzt war, so sollte er auch getrost weiter rollen, gleichgültig, ob er sie mit sich risse oder nicht!

Eine Art teuflischer krankhafter Freude ergriff sie bei dem Gedanken, alles Geld in diesem Hause könnte verloren gehen, nur um das „Glück" ihres Lebens zu retten, das man ihr früher so oft mit unsichtbaren Lettern in das Zukunftsbuch geschrieben hatte.

Wenn sie so schlecht denken konnte, wer hatte Schuld daran? Sie doch gewiß nicht, die von den vielen frommen Schäfchen, die auf das Geläut der mütterlichen Führung hörten, eins der frömmsten war!

Es war bereits längst dunkel geworden. Im Flur flackerten die Gasflammen und warfen ihren Schatten in riesenhafter Form gespenstisch auf die weißgetünchte Wand.

Sie war unten angelangt und stand an der Thür, die vom Flur aus zu dem „Käfig" Schöbels führte, aber seit Jahren verschlossen war. Mit angehaltenem Athem lauschte sie, wie eine Diebin, die auf strafbaren Bahnen wandelt. Sie hörte ihn deutlich eine lustige Melodie pfeifen und sofort brachte sie seine Fröhlichkeit in Zusammenhang mit der heutigen Versöhnung.

Sie fühlte das Verlangen, zu klopfen und ihm irgend eine Neckerei zuzurufen, wie sie es als Backfisch oftmals gethan hatte. Sofort aber kam sie zu der Besinnung, daß sich das jetzt nicht mehr schicke.

Große Thränen drangen verstohlen durch ihre Wimpern, die ihr wie Schmerzensblut vorkamen, das sie, verlassen in einem großen Gewölbe, still für sich weine.

Dann, wieder gefaßt, schritt sie über den Hof der Treppe zur Wohnung Tante Emmas zu.

Oben angelangt, war jede Spur von ihrem Kummer vertilgt.

„Nun, wie fühlst Du Dich denn in Deiner jungen Ehe? Wie geht's Euch, was treibt Ihr, wie verbringt Ihr die Abende?" fragte Tante Emma. „Komm' her, setz' Dich und nimm mir die Ruhe nicht fort. Schon lange habe ich gewünscht, einmal mit Dir ungestört plaudern zu können. Unten muß man sich ja immer in Acht nehmen, nicht ein Wort zu viel zu sagen."

Es war längst eine ausgemachte Sache für sie, daß ihre Nichte nicht glücklich sein könne und so nahm sie bestimmt an, es würde jetzt „losgehen". In der Erwartung einer langen Leidensgeschichte versuchte sie Amalie auf den Ehrensitz in der Sophaecke zu ziehen, machte nun aber ein ganz verblüfftes Gesicht, als diese abwehrend, aber durchaus heiter sagte:

„Laß nur, Tantchen, ich will mich nicht lange aufhalten. Ich wollte nur einmal schnell Deine Gemüthlichkeit hier oben wieder bewundern . . . Ich habe soeben meinem Manne telephonirt, daß ich ihn in einer Stunde aus dem Geschäft abholen würde. Ich kann die liebe Seele nicht lange warten lassen. Wir wollen uns heute Abend mal irgendwo einen lustigen Schwank ansehen . . . . Lachen werden wir wohl noch können!"

Das Letztere war eine Redensart von ihr aus früherer Zeit, die sie nun aufgefrischt hatte. Das Gekicher, das sie wie zur Bekräftigung folgen ließ, klang zwar etwas unheimlich, aber doch laut genug, um Tante Emma in noch größere Ueberraschung zu versetzen.

„So so — Dein Männe erwartet Dich!" erwiderte sie mit leisem Spotte. „Dann allerdings . . . Ihr kommt also sehr gut mit einander aus?"

„Aber Tantchen! Was dachtest Du denn? Ich kann wirklich über Ehe nicht klagen . . . Nun komm, stecke rasch einmal die Lichter an, ich muß Deinen Salon wieder bewundern . . ."

Als sie sich verabschiedet hatte, stand Tante Emma am Sophatisch und starrte noch immer auf die Thür, hinter der ihre Nichte verschwunden war. Dabei war ihr Gedanke: Wer hätte gedacht, daß die Beiden sich auf die Dauer vertragen würden. . . .

XXII.

Trotzdem Frau Siebert ihrer Tochter die Hülfe schon ziemlich bestimmt zugesagt hatte, benutzte sie doch den ganzen Vormittag des folgenden Tages dazu, noch einmal Alles gründlich zu überlegen und sich die etwaigen Folgen ihres Schrittes durch Berechnungen vor Augen zu führen.

Die Höhe der Summe schreckte sie plötzlich. So sehr sie auch daran gewöhnt war, selbstständig vorzugehen, so tief empfand sie das Verlangen, in dieser heiklen Angelegenheit einen Rathgeber zur Seite zu haben. Gustav konnte von vornherein nicht in Betracht kommen, weil Amalie sie gebeten hatte, ihn Nichts davon wissen zu lassen. Schließlich hätte er ihr den Kopf warm machen können, und sie fühlte nicht die geringste Neigung, sich von ihm bevormunden zu lassen. Aber gerade der Gedanke, daß er benachtheiligt werden könnte, wenn sie sich mit ihrem Schwiegersohne zu sehr „engagirte," graute sie am meisten.

Sie dachte zuerst an Schöbel, kam aber sofort wieder davon ab, denn ihn als Rathgeber in einer Angelegenheit zu benutzen, die seinen früheren Nebenbuhler betraf, erschien ihr als der Gipfel der Peinlichkeit.

So bat sie den alten Weber zu sich herauf, ging durchaus vorsichtig zu Werke und stellte nur gerade diejenigen Fragen, die durchaus nothwendig waren, um über die augenblickliche finanzielle Lage Deichmanns Auskunft zu erhalten.

Durch den gestrigen Auftritt mit Amalie völlig eingeschüchtert, fiel es dem Buchhalter garnicht ein, sich der Gefahr auszusetzen, für Aufrichtigkeiten verblüffende Zurechtweisungen als Quittung entgegenzunehmen. Hinzu kam, daß er ein Komplott gegen sich witterte, unternommen von Mutter und Tochter, um ihn auf die Probe zu stellen, ob er nach wie vor seine Ansicht über die Lage Deichmanns aufrecht erhalten würde.

Ei das wäre gerade Etwas, mich alten Mann auf das Glatteis zu führen, dachte er und nahm sich zugleich vor, alles am gestrigen Tage Gesagte ausdrücklich zu widerrufen, falls die Frau Chef zum Schluß die Maske fallen lassen sollte.

Hatte er sich einmal den Mund verbrannt ohne etwas Anderes als Undank zu ernten, so wollte er es das zweite Mal nicht thun. Schließlich ging es ihn auch garnichts an, ob Andere ihr Geld verloren oder nicht. Wem eben nicht zu rathen war, dem war auch nicht zu helfen. Wer konnte auch wissen, ob man ihm thatsächlich nicht etwas zu viel über die Zahlungsstockungen Deichmanns aufgebunden hatte? Dann hätte er sich schließlich noch der Verleumdung schuldig gemacht, wofür man ihn eines Tages gehörig belangen würde.

So spielte er denn mit weiser Miene den Diplomaten, stellte sich geistig taub und äußerte mit einer Zurückhaltung, aus der nicht gerade allzu großes Lob zu entnehmen war, aber auch nicht irgend Etwas, was Frau Siebert zu Besorgnissen hätte Veranlassung geben können.

Sein Endurtheil war und blieb: „Eine der ältesten Seidenfirmen am Platze . . Altrenommirtes Haus . Kolossale Umsätze . . Mir ist durchaus nichts Nachtheiliges bekannt."

Frau Siebert, die auf ihn zuerst den Eindruck einer mit verhaltenem Zorn vor ihm sitzenden Anklägerin gemacht hatte, bedankte sich mit einem freundlichen Lächeln, ließ sich zu dem Geständniß herbei, daß sich ihre bisherige Auffassung über die Solidität der Firma Deichmann ganz mit derjenigen Webers decke und verabschiedete ihn erst, nachdem sie einige gütige Worte über das Befinden seiner Familie an ihn gerichtet hatte, wodurch sie ihrer inneren Genugthuung über die erhaltene Auskunft Ausdruck verleihen wollte.

Am selben Tage noch erschien Deichmann und äußerte die Bitte, ihm das Geld gegen ein Dreimonatsaccept zu geben und nicht nur auf vier Wochen, wie er zuerst gewünscht hatte. Frau Siebert erklärte sich auch damit einverstanden, nachdem sie ihm zum Schein das sehr gewundene Geständniß gemacht hatte, sie habe „Alles zusammengescharrt", um ihm ein Zeichen ihrer Sympathie zu geben, hoffe dafür aber auf eine pünktliche Regelung der Angelegenheit.

„Aber, beste Schwiegermama, Sie können sich auf das Bestimmteste darauf verlassen. Wenn ich nicht so kolossale Außenstände hätte, dann würde ich mich schön gehütet haben, Ihre Liebenswürdigkeit — pardon, Ihre außerordentliche Liebenswürdigkeit! in Anspruch zu nehmen. . . . Herzlichen Dank, nochmals herzlichen Dank! Wenn ich über diese kleine Balance hinweg sein werde, soll es mir ein Vergnügen sein, Ihnen in jeder Weise dienen zu können."

Er küßte ihr die dicke fleischige Hand, wobei er, um sich zu trösten, mit schnell geschlossenen Augen an die zarten Finger der „süßen Operettenschnecke" dachte, die er am Tage vorher wirklich zu Hause getroffen hatte, und zeigte sich auch sonst noch so ehrerbietig, daß Frau Siebert, innerlich entzückt, ihn lächelnd anblickte und erwiderte:

„Es freut mich, lieber Eduard, daß Sie so viel Anerkennung für mein Entgegenkommen haben. Es bedarf gar keiner großen Versicherung Ihrerseits, daß Sie mir erforderlichen Falls ebenfalls dienen würden. Ich glaube es Ihnen . . . Sie haben meine Tochter glücklich gemacht, wie ich nunmehr fest überzeugt bin, und das genügt mir schon, um mit den besten Hoffnungen in die Zukunft zu blicken."

Beider Gesichter glänzten vor Freude und Genugthuung, was bei ihren runden vollen Wangen sich sehr harmonisch ausnahm, ungefähr wie das Mienenspiel zweier Duettisten, die wie auf Kommando die Lachmuskeln in Bewegung setzen.

(Fortsetzung folgt.)

Guter Mittagstisch wird außer dem Hause abgegeben im Offizier-Casino, Dotzheimerstraße 3.

Zaren-Thee
Patentamtlich geschützt.
Per Pfund „netto" Mk. 2.— bis Mk. 4.—.
Per Pfund „netto" Mk. 2.— bis Mk. 4.—.
Feinste Qualitäten mit „Krone"
Mk. 5.— bis Mk. 10.— per Pfund „netto".
Hervorragend durch Kraft, Aroma und besonderen Wohlgeschmack.
Die nach langjährigen Erfahrungen zusammengestellten Zaren-Thee-Mischungen geben der jetzigen Geschmacksrichtung entsprechend
äusserst kräftige Aufgüsse.
General-Depots für Wiesbaden nur bei: **Wilh. Heinr. Birck,** Ecke Adelheid- und Oranienstrasse, **Aug. Kortheuer,** Nerostrasse 26. 8626

Kohlen,
alle Sorten **Mager-, Halbfett- u. Fett-Kohlen, Eierkohlen, Braun- und Steinkohlen-Brikets, Coaks, Kiefern- und Buchen-Anzünde- u. Brennholz, Abfallholz, Holzkohlen und Lohkuchen** empfiehlt in nur Ia Qualitäten bei billigsten Preisen
Zur Deckung des Winterbedarfs ist gegenwärtig die günstigste Zeit.
Aug. Külpp.
Comptoir: **Hellmundstrasse 33.** 10507

Künstl. Blumen
empfehle in gr. Auswahl billigst zu **Decorationszwecken** für **Räder** ꝛc. **Körbchen u. Jardinièren** werden geschmackvoll gefertigt. Silberblüthen u. Laub ꝛc. zu pass. Gelegenheiten.
Schillerplatz 2. B. V. Sauten.

Eiserne Flaschenschränke
in Grössen für 50, 100, 160, 200, 300 Flaschen, lackirt von Mk. 6.60 für 50 u. Mk. 10.25 für 100 Flaschen etc. an empfiehlt 909
Conrad Krell, Taunusstr. 13,
Spec.-Magaz. f. compl. Küchen-Einrichtungen.

Special-Werkstätte für Sattler-, Reise-Artikel und Lederwaaren
empfiehlt sich bei Bedarf für **Neuanfertigung u. Reparaturen.** Gleichzeitig empfehle meine neue verbesserte **Plaidhülle** für die Reise, das einfachste und praktischste Reisegepäck d. Art. Dieselbe wird nach jeder gewünschten Größe angefertigt.
Jean Lammert, Sattler,
Marktstraße 1 (altes Gerichtsgebäude).

Reise- und Hand-Koffer (Kaiser-Koffer), Taschen, Touristen-Taschen, Schulranzen, Hosenträger empfiehlt bei guter Arbeit zu billigen Preisen 11140
F. Lammert, Sattler, Grabenstr. 9.
NB. Neu-Anfertigung u. Reparaturen prompt u. billig.

Brod! Brod! Brod!
Kornbrod, lg. Laib, 36 Pf.
Gemischtes Brod, „ „ 38 „
Weißbrod, „ „ 42 „
Consumhalle Jahnstraße 2 und Moritzstraße 16.

Feinsten Limburger Käse
(reife Waare)
in ganzen Stücken per Pfd. 28 Pf. 11330
Wilhelm Klees,
Telephon 335. Moritzstraße 37.

Zum **Einmachen** empfehle 10558
ächten Rheingauer Weinessig
aus der Rheingauer Weinessig-Fabrik und Weingrosshandlung von **Martin Prinz,** Schierstein im Rheingau, per Liter 30 Pf.
Ferd. Alexi, Michelsberg 9.

Schablonen, Spiel- und Anlegemarken w. unter dem Einkaufspreis abgegeben. **C. Elsass,** Häfnergasse 3.

Amtliche Anzeigen

In der Nacht vom 20. zum 21. August d. J. gegen ½2 Uhr wurde in der Gemarkung Heßloch, Kreis Wiesbaden, der auf dem Heimwege von Rambach befindliche Adolf Kilian zu Heßloch von einem Unbekannten durch 2 Flintenschüsse schwer verletzt.

Ich ersuche um Nachforschung nach dem Thäter und Mittheilung zu den Acten I. J. 507/99. F 256

Wiesbaden, den 24. August 1899.

Königlicher Erster Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Der Beschluß des Kgl. Amtsgerichts 8 dahier vom 14. Juli 1895, durch welchen der Privatier **August Krämer** für einen Verschwender erklärt und entmündigt worden ist, ist durch Urtheil des Kgl. Oberlandesgerichts vom 1. Juni 1899 aufgehoben worden; die Vormundschaft ist daher beendet.

Wiesbaden, den 22. August 1899. F 462

Königliches Amtsgericht 6.

Verdingung

der Lieferung von **1489 m Canal-Sohlstücken** aus **Granit** oder ähnlichem **Hartgestein** für den Salzbach-Canal im **neuen Bahnhofsgebiet zu Wiesbaden.**

Termin: 11. September 1899, Vormittags 10 Uhr. Die Angebotshefte nebst Zeichnung sind gegen **kostenfreie** Einsendung von **1.50 Mk.** von der Bauabtheilung zu beziehen. F 253

Wiesbaden (Rheinbahnhof), den 12. August 1899.

Königliche Eisenbahn-Bauabtheilung.

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan der verlängerten Parkstraße von der Villenbesitzung Parkstraße 54 bis zur Nordgrenze der Dietenmühle, d. i. der Straßentheil A. B. des Planes, ist durch Magistratsbeschluß vom 16. August 1899 endgültig festgesetzt worden und wird vom 24. August cr. ab weitere 8 Tage im neuen Rathhaus, 2. Obergeschoß, Zimmer 41, während der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt. *

Wiesbaden, den 19. August 1899.

Der Magistrat. In Vertr.: **Heß.**

Verdingung.

Die für die städtischen Schulen pp. bis einschl. 31. März 1900 **etwa erforderlichen**

500 Tonnen Nußkohlen,
160 " melirte Kohlen,
320 " Coke

sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdungen werden.

Verdingungsunterlagen können Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Rathhause, Zimmer No. 42, eingesehen, aber auch von dort bezogen werden.

Verschlossene und mit der Aufschrift „H. A. 36" versehene Angebote sind spätestens bis **Dienstag, den 29. August 1899, Vormittags 10 Uhr,** hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erschienenen Anbieter. *

Zuschlagsfrist: 4 Wochen.

Wiesbaden, den 19. August 1899.

Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß nach Paragraph 12 der Accise-Ordnung für die Stadt Wiesbaden Beerweinproducenten des Stadtberings ihr eigenes 40 Liter übersteigendes Erzeugniß an Beerwein unmittelbar und längstens binnen 12 Stunden nach der Kelterung und Einkellerung schriftlich bei dem Acciseamt zu deklariren haben, widrigenfalls eine Accisedefraudation begangen wird. *

Wiesbaden, den 21. August 1899.

Das Accise-Amt. **Zehrung.**

Bekanntmachung,
betr. Städtisches Elektrizitätswerk.

Hierdurch wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund der eingegangenen Anmeldungen die diesjährige Erweiterung des Kabelnetzes des städtischen Elektrizitätswerkes auch noch in den nachstehend genannten Straßen vorgenommen werden soll. 1) Hellmundstraße (von Emserstraße bis Wellritzstraße). 2) Wellritzstraße (von Hellmundstraße bis Helenenstraße). 3) Helenenstraße.

Denjenigen Strom-Consumenten dieser Straßenstrecken, die ihre definitiven Anmeldungen zum Anschluß an das städt. Elektrizitätswerk **bis zum 30. September d. J.** bewirken, werden die in den §§ 11 und 12 der Anschlußbedingungen festgesetzten Hausanschluß-Beiträge und Abnahme-Gebühren erlassen, sodaß ich den betr. Interessenten in den genannten Straßen empfehlen möchte, von dieser Vergünstigung umfassenden Gebrauch zu machen. *

Wiesbaden, den 22. August 1899.

Der Director der städt. Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke.

Muchall.

Bekanntmachung.

Bei der unterzeichneten Verwaltung findet ein Hochbau-Techniker alsbald Anstellung.

Bewerber, welche eine Baugewerkschule mit Erfolg besucht haben und mehrjährige praktische Erfahrungen besitzen, wollen ihre Meldungen unter Beifügung des Lebenslaufs, der Zeugnißabschriften, Gehaltsansprüche, sowie der evtl. Eintrittszeit bei dem Unterzeichneten einreichen. *

Wiesbaden, den 23. August 1899.

Der Director der städt. Wasser-, Gas- u. Elektricitätswerke.

Muchall.

Morgen Samstag, von Vormittags 7 Uhr ab, wird das bei der Untersuchung minderwerthig befundene **Fleisch eines Ochsen zu 45 Pf. das Pfund** unter amtlicher Aufsicht der unterzeichneten Stelle auf der Freibank verkauft. An Wiederverkäufer (Fleischhändler, Metzger, Wurstbereiter und Wirthe) darf das Fleisch nicht abgegeben werden.

Städtische Schlachthaus-Verwaltung.

Nichtamtliche Anzeigen

Heute Abend von 6 Uhr an:

Frische gebackene Fische,

ächte Kieler Bücklinge. 11442

Adolf Haybach, Wellritzstraße 22.

Hühneraugen, **schmerzhafte Hornhaut, verwachsene Nägel** entfernt in wenigen Minuten schmerz- und gefahrlos **J. Kuhl, gepr. Heilgehülfe, Mauritiusstr. 8.** Allseitige Anerkennungen. 8653

Gärtnergehülfen-Verein „Hedera".

Samstag Abend, um 9½ **Uhr,** findet im **Römersaal** (Dotzheimerstraße) eine

öffentliche

Gärtner-Versammlung

statt, wozu wir unsere Prinzipäle und Collegen wegen wichtiger Tagesordnung höflichst einladen.

Der Vorstand.

Neue Kartoffeln. Ruhm-Haiger p. Kpf. 20 Pf., Ctr. 2.25 Mk., Frührosen per Kpf. 25 Pf., Ctr. 2.75 Mk., Frühgelbe per Kpf. 28 Pf., Ctr. 3.25 Mk., gelbe englische per Ctr. 3 Mk. 11444

F. Müller, Nerostraße 23.

Limburger Käse,

jedes Stück ca. 1½ Pfd. schwer, 30 Pf.

A. Hoepfner, Bismarck-Ring, Ecke Bleichstr.

Zahn- Atelier. Künstl. Zähne jeder Art. Ganze Gebisse, **schmerzl.** Zahnoperat. Bill. Preise. Reparaturen sofort. 8652

Albert Wolff, Michelsberg 2, Ecke Kirchgasse.

Zwei elegante Nußb.-Betten mit hohen Muschelaufsätzen zu verkaufen Wellritzstraße 8, Part. r. 10565

Eleg. Costüme, Capes, Jünglings-Anzüge, 17-jähr., billig zu verkaufen Adelheidstraße 11, 2 Tr.

Drei Schränke, 1 Theke m. 3 Glaskasten, Erkerschrank u. 1 Spiegel billig zu verk. Näh. im Tagbl.-Verlag. 10979

Einmach-Fäßchen billig abzugeben Weinhandlung Rheinstraße 30. 11428

Zwei große Holzschuppen,

12,00 Mtr. lang, 3 Mtr. breit und 4,50:6,00 Mtr., billig zu **verkaufen.** Näh. Mauritiusstraße 8, 1 l.

Kunststickerei aller Art, **bis zur höchsten Stufe,** besonders in den wenig bekannten, schwierigen Techniken: „en or battu", Sprengarbeit, Hautelisse, Applikation, Mosaik, Goldsticken ꝛc. Monatl. **15 Mk.;** auch **Einzelstunden. Victor'sche Schule,** Taunusstr. 13. 4178

Unterricht im Zuschneiden

und Maßnehmen sämmtl. Damen- u. Kinderkleider nach anerkannt einfachster Methode, in 8—10 Tagen erlernbar. Wiener, Engl. u. Pariser Schnitt. Vorzügl. prakt. Unterricht. Jeden Montag neue Schülerinnen-Aufnahme. Costüme werden zugeschnitten, sowie alle Arten Schnittmuster zu haben bei 10182

Joh. Stein, acad. geprüfte Lehrerin,
Bahnhofstraße 6, im **Adrian**'schen Hause.
Eingang durchs Thor, im Hofe 2 St. l.

Nerostraße 27 Werkstätte m. Hofr. u. 2-Zimmerw. z. v. 5018

Bei alleinst. Dame k. z. Okt. Herr od. Dame 1—2 Zimmer leer **oder möbl. erhalten.** Gefl. Off. unt. **E. M. 30** hauptpostlagernd.

Ein Hausbursche

von kräftiger Statur gesucht Langgasse 42. 11443

Zwanzig Mark Belohnung.

Auf dem Wege vom Kochbrunnen über Spiegelgasse, Wilhelmstraße nach dem Taunus-Bahnhofe wurde am 24. d. M., Nachmittags, eine **Herren-Cravatten-Nadel in Hufeisenform,** mit Brillanten und Saphiren besetzt, verloren. Der ehrliche Finder erhält obige Belohnung und wird gebeten, die Nadel „Römerbad", Zimmer 58, abzugeben.

Verloren zwischen Nerothal und Biebrich ein **Feldstecher.** Belohnung Schoßstraße 7.

Goldnes Kettchen

mit **Herz,** enth. Photographie, vor einigen Tagen verloren. Dem Wiederbringer gute Belohnung. Näh. im Tagbl.-Verlag. 11171

Verloren Mittwoch 2 zus. geb. Schlüssel in d. Albrechtstr. Abzug. gegen Belohn. Albrechtstraße 11, Part.

Mittwoch Abend eine **goldene Brille** in schwarzem Etui in der Sonnenbergerstraße, unweit Wilhelmstraße, **verloren.** Dem Wiederbringer Belohnung Adelheidstraße 9, 1 St.

Entlaufen vor 8 Tagen ein **kleiner weißer Seidenpudel.** Gegen **gute** Belohnung abzugeben Mauritiusstraße 8, 1 links.

Eine **Schneiderin** empf. sich zum Anf. von Hauskl., Blousen u. einf. Cost. in u. außer d. Hause, p. T. 1.50 Mk. Jahnstr. 16, 3.

Tüchtige Schneiderin empfiehlt sich in und außer dem Hause. Gute Empfehlungen zur Seite. Adelheidstraße 11, Mansarde.

Ein Frl., hier noch fremd, wünscht einem besseren Herren- und Damen-Radfahr-Club beizutreten, wo Touren unternommen werden. Offerten unter **R. M. 162** an den Tagbl.-Verlag.

Wäsche für Neugeborene
empfiehlt in reicher Wahl
Baby-Artikel
zu Gelegenheitsgeschenken, in jeder Preislage
Carl Claes
Wiesbaden, Bahnhofstrasse 8.

Statt jeder besonderen Anzeige.

Heute Nachmittag 1 Uhr entschlief sanft nach kurzem, schwerem Leiden, wohlvorbereitet durch den Empfang der Sterbesakramente, im Alter von 58 Jahren unsere innigstgeliebte, theure Mutter, Schwiegermutter, Schwester, Schwägerin und Tante,

Frau Wittwe Amtsgerichtsrath Geisel,

Maria, geb. **Pettstraster,**

bei ihrer Schwester zu Paderborn, bei der sie zu Besuch weilte.

Paderborn, den 23. August 1899.

Namens der trauernden Kinder:
Fritz Geisel, Regierungs-Supernumerar,
Wiesbaden, Bismarckring 37.

Die Beerdigung findet statt zu **Paderborn** Samstag, den 26. d. M., Nachmittags 3 Uhr. 11422

Allen Freunden, Verwandten und Bekannten die traurige Nachricht, daß es Gott dem Allmächtigen gefallen hat, meine liebe Tochter,

Marie,

durch ein schweres Unglück zu sich zu rufen.

Die tiefbetrübten Angehörigen:
Gustav Hagedorn, Gärtner.

Die Beerdigung findet am Montag vom Leichenhause aus statt.

Todes- ✝ Anzeige.

Verwandten, Freunden und Bekannten die traurige Mittheilung, daß es Gott dem Allmächtigen gefallen hat, meine liebe Frau, unsere gute Mutter,

Frau Maria Stappert,

geb. **Eberhart,**

nach vierwöchentlichem, schwerem Leiden, wohlversehen mit den hl. Sterbesakramenten, in ein besseres Jenseits abzurufen.

Die trauernden Hinterbliebenen:
Johann Stappert und **Kinder.**

Die Beerdigung findet Sonntag, den 27. August, Vormittags 10 Uhr, vom Trauerhause, Schwalbacherstraße 39, aus statt.

Todes- ✝ Anzeige.

Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, unsere unvergessliche Gattin, Mutter, Grossmutter und Tante,

Frau Gertrude Weckbacher,

geb. **Siegfried,**

im 72. Lebensjahr nach langem, schwerem Leiden, wiederholt gestärkt durch die Tröstungen der h. katholischen Kirche, heute früh 6 Uhr zu sich zu rufen.

Lohmühle bei **Biebrich,** den 24. Aug. 1899.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Die Beerdigung findet Samstag, den 26. August, Nachmittags 4 Uhr, vom Sterbehause aus statt.

Die feierlichen Exequien werden Dienstag Vormittag 7 Uhr in der Herz-Jesu-Kirche in **Mosbach** abgehalten. 11421

Familien-Nachrichten

Aus den Wiesbadener Civilstandsregistern.

Geboren. 19. Aug.: dem Schreinergehülfen Ludwig Horne e. S. Philipp Paul Friedrich; dem Kaufmann Maximilian Fritz e. T. Eva Christina Lina. 20. Aug.: dem Metzgergehülfen Karl Hirlinger e. T., Pauline. 22. Aug.: dem Billeteur Reinhard Reichert e. T., Henriette Frieda. 23. Aug.: dem Hausmeister Hermann Koch e. S., Karl Friedrich Theodor.

Aufgeboten. Fabrikarbeiter Heinrich Zorn zu Biebrich a. Rh. mit Wilhelmine Leininger hier. Maurermeister Karl Wilhelm Frech zu Sonnenberg mit Charlotte Louise Henriette Fritz das. Kaufmann Alfred Ruppert hier mit Emilie Stumpf hier. Eisenbahnhülfswärter Andreas Holdmann hier mit Katharina Delarue. Taglöhner Ludwig Schmidt hier mit Helene Müller hier. Musiklehrer Ernst Schlosser hier mit Elise Cron hier. Kaufmann Heinrich Simon Bruno Wandt hier mit Louise Sophie Brachetti zu St. Wendel. Vergolder Karl Schäfer hier mit Mathilde Stiehl hier.

Verehelicht. Praktischer Arzt Dr. med. Eduard Ricker hier mit Mathilde Ebel hier.

Gestorben. 22. Aug.: Pfarrer a. D. Wilhelm Wenzel, 74 J. 23. Aug.: Barbara, geb. Beilstein, Ehefrau des Tagl. Philipp Groß, 75 J. 24. Aug.: Lina, T. des Tünchers Joseph Thurn, 1 M.; Maria, geb. Eberhart, Ehefrau des Tapezirers Johann Stappert, 50 J.; Helene, geb. Vollmar, Wwe. des Kochs Julius Deroussen, 58 J.

Markt-Berichte

Viehhof-Bericht

für die Woche vom 17. bis 23. August 1899.

Viehgattung	Es waren aufgetrieben Stück	Qual.	Preise per	von M.	von Pf.	bis M.	bis Pf.	Anmerkung
Ochsen . .	135	I.	50 kg	68	—	70	—	
. .		II.	Schlacht-	64	—	66	—	
Kühe . .	176	I.	gewicht	62	—	64	—	
. .		II.		54	—	60	—	
Schweine	752		1 kg	1	06	1	12	
Kälber .	476		Schlacht-	1	30	1	60	
Hammel.	148		gewicht	1	26	1	30	
Ferkel . .	226		Stück	26	—	35	—	

Wiesbaden, den 23. August 1899.

Städtische Schlachthaus-Verwaltung.

brauchen jedoch nicht geändert zu werden. Daß durch die neue Vorschrift der Zweck, schon an der Firma den Inhaber des Geschäfts zu erkennen, nicht erreicht wird, ist klar. Denn der Nachfolger, welcher Käufer oder Erbe des Vorbesitzers ist, kann das Geschäft unter der alten Firma ebenso wie nach altem, so auch nach dem künftigen Recht fortführen. Klagen über Schwindeleien wegen Verdeckung des wahren Inhabers der Firma sind besonders gegenüber kleinen Geschäften erhoben worden. Deshalb gilt vom 1. Januar 1900 ab die Vorschrift, daß alle Gewerbetreibende, auch alle Handwerker und Gastwirthe, welche einen offenen Laden haben, verpflichtet sind, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingang des Ladens oder der Wirthschaft in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Eingetragene Kaufleute sollen außerdem draußen ihre vollständige Firma anbringen; das Anbringen der Firma allein genügt, wenn diese den Familiennamen mit dem ausgeschriebenen Vornamen enthält, also wenn es noch der erste Inhaber ist. Offene Handelsgesellschaften, sowie Kommanditgesellschaften müssen die Namen zweier persönlich haftenden Gesellschafter draußen anschreiben, wenn sie einen offenen Laden haben. Für Frauen, welche ein Geschäft haben, gilt dasselbe.

Der Uebergang der Geschäftsschulden und -Forderungen bei Uebertragung eines Handelsgeschäfts ist oft für die Gläubiger zweifelhaft. Das Gesetz stellt ein äußeres Merkmal auf, wie es sich in der Praxis herausgebildet hat. Wird nämlich das Geschäft unter der alten Firma weitergeführt, so ist man berechtigt anzunehmen, daß der neue Inhaber alle Passiva und Aktiva übernommen hat. Eine abweichende Vereinbarung muß in das Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht werden, sonst ist sie dritten Personen gegenüber unwirksam.

Kopierbücher, nach der Zeitfolge geordnet, zu führen, ist nicht mehr nöthig, es genügt, daß die Handelsbriefe überhaupt geordnet aufbewahrt werden, z. B. nach Gegenständen, wie es jetzt schon in größern Geschäften üblich ist. Inventur und Bilanz sollen nicht mehr, wie bisher, in jedem Jahre aufgestellt werden, sondern für den Schluß eines jeden Geschäftsjahrs. Dr. —s.

Verschiedenes.

„Dienstzeit“. Bekanntlich wird die Höhe der Beamtenpension nach der Länge der „Dienstzeit“ bemessen. Die Praxis hat die Frage, was unter Dienstzeit zu verstehen ist, bisher keineswegs nach einheitlichen Gesichtspunkten beantwortet. Man hat ein Sabbatjahr getragen, z. B. Krankheits- und Erholungsurlaub, sowie Schulferien in die Dienstzeit einzurechnen, während man die Urlaubszeit, die im Privatdienst oder für längere Reisen und dergleichen zugebracht war, in der Regel ausgeschieden hat. Dieser letzteren Auffassung ist nun das Reichsgericht entgegengetreten, und zwar in Uebereinstimmung mit den beiden Vorinstanzen. Nach der „D. Juristenzeitung“ hatte ein Reichsbaubeamter gegen den Fiskus Klage erhoben, weil ihm die Anrechnung einer etwa zweijährigen Urlaubszeit, die er im Privateisenbahndienste zugebracht hatte, versagt worden war. In den Urtheilsgründen heißt es: Die für die Beurtheilung maßgebenden reichsrechtlichen Bestimmungen geben keinen Anhalt dafür, daß es in der Absicht des Gesetzes liegt, grundsätzlich diejenige Zeit, während welcher der Beamte seinen Dienst thatsächlich nicht ausübt, er, wie hier geschehen, beurlaubt wird, also eine Unterbrechung der Dienstleistung eintritt, der Anrechnung auf die Dienstzeit zu entziehen . . . Daß dies die Auffassung des Gesetzes ist, läßt sich auch aus dem Wesen des Beamtenverhältnisses folgern. Nach § 45 des Reichsbeamtengesetzes wird die Dienstzeit vom Tage der eidlichen Verpflichtung an gerechnet. Durch die Vereidigung wird also das Dienstverhältniß als begründet angesehen. Wenn dieses aber rechtlich zur Existenz gelangt ist, so hat es auch einen dauernden Bestand. Es kann, abgesehen von dem Falle des freiwilligen Austritts des Beamten, nur nach Maßgabe der Anstellungsbedingungen, wie dies bei Beamten, die auf Probe oder unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellt sind, der Fall ist, oder bei auf Lebenszeit angestellten Beamten unter Beobachtung der bestehenden Gesetzesvorschriften, also im Wege des Disziplinarverfahrens oder der Versetzung in den Ruhestand, aufgehoben werden. Der Beamte bleibt, so lange nicht die Aufhebung in dieser Weise stattgefunden hat, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er thatsächlich seine Arbeitskraft dem Dienste widmet oder nicht, dem durch die Anstellung begründeten Gewaltverhältnisse des Reiches oder des Staates unterworfen. Was hier für das Reichsrecht dargelegt ist, gilt aber auch für das preußische Recht. Denn das Reichsbeamtengesetz ist dem preußischen Pensionsgesetze vom 27. März 1872 nachgebildet, stimmt theilweise mit diesem wörtlich überein und wollte grundsätzlich nicht vom preußischen Rechte abweichen. Die Reichsgerichtsentscheidung ist also von weittragender Bedeutung.

vo. **Zahlungsbefehl.** Wer an Jemanden eine Forderung hat, jedoch von dem Schuldner kein Geld in Güte erhalten kann, der ist sehr oft im Zweifel, welche Schritte er zur Erlangung des Seinen thun kann. Es ist nicht Jedermanns Sache, selbst einen Prozeß anzustrengen, und die Angelegenheit einem Anwalt zu übergeben, scheut er deshalb, weil er der Ansicht ist, daß ihm dadurch Kosten erwachsen können, die oft den Werth des Streitgegenstandes übersteigen. Es ist auch nicht Jeder in der Lage, Anforderungen wie Vorschüsse an den Anwalt und das Gericht zu leisten. In solchen Fällen ist es das einfachste Verfahren, da, wo der Schuldner stichhaltige Einwendungen gegen die Forderung nicht erheben kann, seine Zuflucht zum Zahlungsbefehl zu nehmen. Zu bemerken ist dabei, daß der Zahlungsbefehl nur da Anwendung finden kann, wo die Herausgabe einer bestimmten Geldsumme oder anderer vertretbarer Sachen verlangt ist. Der Zahlungsbefehl ist auch da nur stattbaft, wo die Leistung für eine noch nicht erfüllte Gegenleistung gefordert wird. Der Zahlungsbefehl kann bei dem Amtsgericht mündlich (zu Protokoll auf der Gerichtsschreiberei) oder schriftlich beantragt werden. Der Antrag muß eine genaue Angabe des Schuldners (Name, Wohnung 2c.), die Höhe der Forderung und deren Entstehungsgrund enthalten. Es kann dem Antrag auch eine spezifizierte Rechnung (event. in 2 Exempl.) beigefügt werden. Das Gericht erläßt dann an den Schuldner den beantragten Zahlungsbefehl und fordert denselben auf, innerhalb 2 Wochen entweder Zahlung zu leisten oder Widerspruch zu erheben. Geschieht das Letztere, dann verliert der Zahlungsbefehl als solcher seine Kraft, d. h. er kann nicht für vollstreckbar erklärt werden, und dem Gläubiger bleibt nun nichts weiter übrig, als die Klage anzustrengen, wobei ihm der Zahlungsbefehl den Beweis der rite erfolgten Mahnung sichert. Erhebt der Schuldner aber nicht Widerspruch, so kann der Gläubiger das ihm zugefertigte Exemplar des Zahlungsbefehls dem Gericht wieder übergeben und den Antrag stellen, den Zahlungsbefehl für vollstreckbar zu erklären und den für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl dem zuständigen Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Zwangsvollstreckung zu übergeben, wobei er die schon bisher entstandenen Kosten mit in Anrechnung zu bringen hat. Der Gläubiger braucht sich übrigens hiermit nicht sonderlich zu beeilen, denn vom Tage der Benachrichtigung des erhobenen Widerspruchs an hat er eine Frist von 6 Monaten, innerhalb welcher er die Klage anstrengen kann. Die Kosten für den Zahlungsbefehl hat die Partei zu tragen, welche im Prozeß unterliegt. Strengt der Gläubiger die Klage aber später als innerhalb der 6 Monate an, so fallen ihm die Kosten des Zahlungsbefehls auch dann zur Last, wenn er in dem Prozeß obsiegt. Der Schuldner kann, wenn er die Frist zur Erhebung des Widerspruchs versäumt hat, und der Zahlungsbefehl für vollstreckbar erklärt ist, noch Einspruch erheben, dies hat aber nur dann einen Zweck, wenn er die Forderung für unbegründet hält und der Ansicht ist, daß er im Prozeß obsiegen wird. In den meisten Fällen, in denen es sich um eine unbestreitbare Forderung handelt, wird aber der Schuldner weder Widerspruch noch später Einspruch erheben und der Zahlungsbefehl führt dann am billigsten und schnellsten zur Befriedigung des Gläubigers.

Reichsgerichtserkenntniß. Auch ohne die lex Heinze können unsere Gerichte Dinge treffen und Verschlungen ahnden, die ihrem Wesen nach in das Gebiet gehören, dem jenes Gesetz gelten soll. In der jüngsten Nummer der „Deutschen Juristenzeitung“ theilt Stenglein ein bemerkenswerthes Erkenntniß des Reichsgerichts mit. Jemand war wegen Ausstellung unzüchtiger Abbildungen, nackter oder nur mit Tricot bekleideter weiblicher Gestalten auf Postkarten, freigesprochen worden. Das Reichsgericht hob das Urtheil auf, indem es erwog, die Strafkammer habe freigesprochen, weil nicht ersichtlich sei, weshalb die Nuditäten mehr geschlechtlichen Reiz ausüben sollen, als in Gallerieen oder auf öffentlich ausgestellten Statuen. Damit werde verkannt, daß unzüchtig im strafrechtlichen Sinn kein feststehender Begriff sei, sodaß das, das im Gebiete der Kunst nicht anstößig sei, es überhaupt nicht sein könne. Der Begriff sei nach dem Gegenstand der Darstellung, deren Zweck und nach dem Reiz, durch den angelockt werden solle, verschieden zu beurtheilen. Auch das sei verkannt, daß nicht das bloß unzüchtig sei, das einen geschlechtlichen Reiz thatsächlich ausübe, da unter dieser Voraussetzung die Person des Beschauers entscheidend wirke, oder die Gemeinheit der Darstellung die entgegengesetzte Wirkung haben könne. Entscheidend sei, ob der Angeklagte auf die Erregung eines solchen Reizes abzele.

Ein patentamtlich geschütztes Reklamesystem für ungesetzlich und strafbar erklärt. Ein Urtheil von prinzipieller Bedeutung hat das Königlich Bayrische Landgericht Passau gefällt, indem es durch Gebrauchsmustereintragung des Deutschen Reichspatentamts in Berlin gesetzlich geschütztes Reklamesystem für ungesetzlich und strafbar erklärte. Der Kaufmann in Passau schenkte jedem seiner Kunden, welcher bei ihm Waaren im Betrage von wenigstens 1 Mk. kaufte, einen Loosantheil von 1/100 bis 7/100 auf verschiedene Wohlthätigkeitslotterieen. Er wurde deshalb wegen Veranstaltung öffentlicher Lotterieen ohne polizeiliche Erlaubniß in Anklagezustand versetzt. Vergebens berief sich der Kaufmann auf Unkenntniß des Gesetzes und seinen guten Glauben, der noch durch die Ertheilung des gesetzlichen Schutzes durch Gebrauchsmustereintrag bestärkt worden sei. Das Gericht erachtete die Handlungsweise des Angeklagten als ein fortgesetztes Vergehen des strafbaren Eigennutzes, da der Angeklagte durch die Abgabe der Loosantheilscheine lediglich seinen Vortheil gesucht habe, der für ihn in der Anziehung eines größeren Kundenkreises durch Inaussichtstellung eines Lotteriegewinnantheils gelegen habe. Das Urtheil lautete auf 10 Mk. Geldstrafe eventuell 2 Tage Gefängniß. Der Verurtheilte beabsichtigt, die Entscheidung der höheren Instanzen anzurufen. (Patentbüreau Reichau, Berlin W., Friedrichstraße 169.)

Rotationspressendruck der L. Schellenberg'schen Hof-Buchdruckerei in Wiesbaden.

No. 7. 1899.

Rechtsbuch
... des ...
Wiesbadener Tagblatts.

Im Brautstande.

(Nachdruck verboten.)

Juristische Plauderei von Dr. jur. W. Brandis.

Kein Theil unseres ganzen Rechtssystems erscheint dem jungen Studenten so dürftig, und nirgends tritt ihm die materielle Richtung unseres bürgerlichen Rechts so stark vor Augen, als wenn der Herr Professor das Familienrecht mit der Erörterung des Verlöbnisses beginnt. Nachdem ihm soeben noch die civilrechtlichen Folgen, welche aus unerlaubten Handlungen, wie Entwendung, Betrug, Beschädigungen, Amtsmißbrauch entstehen, vorgetragen sind, lauscht er in gehobener Stimmung dem neuen Kapitel. Doch wie bald wird er ernüchtert werden, zumal wenn der Lehrer sich darauf beschränkt, ihm trocken mitzutheilen, was die Gesetze über die Form eines rechtsgültigen Verlöbnisses bestimmen, sowie über die Verpflichtungen des ohne Grund zurücktretenden Theils. Die Verlobung, welche ihm ganz und gar nicht als eine der gesetzlichen Regelung bedürftige Handlung erschienen war, ist, wie ihm gesagt wird, ein Rechtsgeschäft, welches den gleichen allgemeinen Regeln untersteht, wie andere Rechtsgeschäfte. Weil auf Erfüllung des gegebenen Versprechens aber nicht geklagt werden kann, ist es nur ein hinkendes Geschäft. Daß das Gesetz nicht die einzige Norm ist, welche den Menschen bindet, sondern daß über dem geschriebenen Recht das Sittengesetz steht, dessen Vorschriften das Gewissen binden, hat der Herr Professor als selbstverständlich zu erwähnen nicht für nöthig befunden. Dadurch aber hat er die Darstellung des Verlöbnisses auf dieselbe Stufe herabgedrückt, wie die Behandlung des Kaufvertrags, des Dienstvertrags 2c. Die Pflichten, welche durch ein Verlöbniß übernommen werden, sind Herzenspflichten, die allen Werth verlieren, wenn sie nur gezwungen erfüllt werden. Die juristische Natur des Verlöbnisses hat deshalb nur Bedeutung wegen der Folgen eines grundlosen Rücktritts. Lediglich aus Interesse an der Entwickelung unseres Rechts mögen auch die übrigen rechtlichen Seiten kurz besprochen werden.

Schon das alte deutsche Recht verpönte die „Winkel-Verlobungen“, oder wie man auch sagte, die Verlobungen hinter der Hecke. Die Verlöbnisse sollten öffentlich sein, und zum Ausdruck ihrer Ernstlichkeit bürgerten sich überall bestimmte Förmlichkeiten ein, besonders häufig ihre Verkündigung im Beisein der beiderseitigen Verwandten, die sich zu einem gemeinschaftlichen Mahle vereinten. Das preußische Landrecht schreibt für die Gültigkeit der Verlobung vor, daß dieselbe vor Gericht oder vor Notar geschlossen und niedergeschrieben werden soll. „Gemeine Landleute können ihre Verlobung vor Schulzen und Schöppen vollziehen und niederschreiben lassen. Ein angesehener Rechtslehrer meint, der Gemeindeschreiber müsse unbedingt auch mit dabei sein. Ein unpraktisches Gesetz! Man weiß, daß neunundneunzig von hundert Verlobungen nach diesem Gesetz ungültig sind. Der Gesetzgeber wollte den voreiligen Abschluß von Verlöbnissen verhindern, aber dazu bedarf es sicher anderer Mittel als erschwerender Formvorschriften. Und auch die rechtlichen Vortheile, welche durch den formellen Abschluß des Verlöbnisses erworben werden, haben nicht den Werth, um Jemand zu veranlassen, sich solcher Weitläufigkeit zu unterziehen. Denn ein Zwang zum Eheschluß findet unter keinen Umständen statt. Von Rückgabe der Geschenke abgesehen, beschränkt sich die Verpflichtung des von einer rechtsgültigen Verlobung ohne rechtlichen Grund Zurücktretenden darauf, die etwa vorbedungene Vertragsstrafe zu zahlen, oder den Unschuldigen mit dem vierten Theile desjenigen, was in dem Ehegelöbniß oder einem besonderen Ehevertrag als Mitgabe oder Gegenvermächtniß, oder als Erbtheil ausgesetzt worden, abzufinden.

Das bürgerliche Gesetzbuch schreibt eine Form für das Verlöbniß nicht vor, sondern beginnt damit, daß aus einem Verlöbniß nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden könne. Auch das Versprechen einer Strafe für den Fall, daß die Eingehung der Ehe unterbleibt, sei nichtig. Nur für den Fall eines grundlosen Rücktritts enthält es Vorschriften. Die Entscheidung, wann ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, überläßt es dem Ermessen des Gerichts. Grundsatz ist hier, wie bei allen Verträgen, daß der Rücktritt zulässig ist, wenn der eine Theil bei Eingehung des Verlöbnisses über wesentliche Eigenschaften des andern Theils im Irrthum war. So kann wegen einer erst nach der Verlobung bekannt gewordenen ekelhaften oder ansteckenden, desgleichen wegen einer unheilbaren Krankheit des einen Theils der andere sein Eheversprechen zurücknehmen. Ein Gleiches gilt von einer verborgenen großen Häßlichkeit des Körpers oder einem andern, Ekel und Widerwillen erregenden Gebrechen, welches vor der Verlobung verheimlicht ist. Kahlköpfigkeit oder Zahnlosigkeit soll aber nach der bisherigen Ansicht der Gerichte nicht genügen, und zum Troste der alten Junggesellen und Jungfrauen kann ich mittheilen, daß keinerlei Anzeichen einer Aenderung der Rechtsprechung bekannt geworden sind.

Welchen Einfluß ein Verlobter einem unpassenden Betragen des andern Theils auf seine Zu- oder Abneigung einräumen will, hängt sehr von dem Charakter der betreffenden Personen ab. Grundsatz ist, daß schon Brautleute sich zu gegenseitiger Treue verpflichtet sind, und daß der Rücktritt von der Verlobung aus geringern Ursachen gerechtfertigt erscheint, als die Scheidung einer Ehe. Schon bloßer verdächtiger Umgang mit einer dritten Person und gegenüber dem Verlobten geringe Thätlichkeiten, schimpfliche oder verächtliche Behandlung müssen hierzu ausreichend sein, ferner Verschwendung, Trunkenheit und Verurtheilung zu einer entehrenden Strafe.

Liegt nun von all diesen Gründen zum Rücktritt vom Verlöbniß keiner vor, so ist derselbe, wenn er trotzdem geschieht, ein rechtswidriger. Das bürgerliche Gesetzbuch verwirft die Festsetzung des Verlustes eines Theiles seines Vermögens für den grundlos Zurücktretenden. Es beschränkt die Ansprüche des verlassenen Theils und dessen Eltern auf den Ersatz des Schadens, der ihnen daraus entstanden ist, daß sie in Erwartung der Ehe Aufwendungen gemacht, z. B. eine Wohnung gemiethet, Reisekosten gehabt haben, die den Umständen nach angemessen waren. Nur für einen Fall soll ein weiterer

Schaden zugebilligt werden, und zwar der verlassenen Braut. War diese unbescholten und gestattet sie dem Verlobten die Beiwohnung, so kann sie auch wegen des Schadens an ihrer Ehre und der Verschlechterung ihrer Aussichten auf eine Verehelichung eine Entschädigung fordern, wobei also nicht nur ein erlittener Geldschaden berücksichtigt werden soll, sondern auch ein sogenannter immaterieller Schaden.

Führt das Verlöbniß, wie dies ja gottlob meistens der Fall ist, zur Eheschließung, so fragt der Standesbeamte nicht, ob ein Verlöbniß vorliegt. Das ist ganz gleichgültig. Selbst wenn infolge des Aufgebots sich Jemand melden sollte, der ein älteres Eheversprechen mit einem der Aufgebotenen behauptet, so würde dies die beabsichtigte Eheschließung nicht aufhalten. Dazu wäre nur die Behauptung eines Ehehinderniffes, z. B. das Fortbestehen einer früheren Ehe, nahe Verwandtschaft der angehenden Ehegatten, geeignet. Nur in einer Beziehung ist dem Verlöbniß eine über die Privatverhältnisse der Verlobten hinausgehende, in das Kirchenrecht hineinragende Bedeutung verliehen. Es soll nämlich einem Geistlichen oder Religionsdiener in Zukunft gestattet sein, zu den religiösen Feierlichkeiten der Eheschließung zu schreiten, wenn eine lebensgefährliche, einen Aufschub nicht gestattende Erkrankung eines der Verlobten vorliegt. Eheleute im Sinne des Gesetzes werden die Brautleute durch diese Kopulation oder Einsegnung nicht, ebensowenig wird ein etwa nachgeborenes Kind ehelich. Die Neuerung, welche im Einführungsgesetz zum bürgerlichen Gesetzbuch enthalten ist, sieht ihre Aufgabe vielmehr darin, dem kirchlichen Empfinden der katholischen Bevölkerung entgegenzukommen.

(Nachdruck verboten.)

Aus dem bürgerlichen Gesetzbuch.

Der Dienstvertrag.

Zu denjenigen für das praktische Leben besonders bedeutsamen Rechtsmaterien, welche durch das am 1. Januar 1900 in Kraft tretende bürgerliche Gesetzbuch wesentlichen Aenderungen unterworfen werden, gehört in erster Reihe der Dienst- und Arbeitsvertrag, den das bürgerliche Gesetzbuch in den §§ 611 bis 630 behandelt. Der socialpolitische Zug, welcher durch das neue bürgerliche Recht geht, hat sich bei der Behandlung des Dienstvertrags, welche Bezeichnung auch den Arbeitsvertrag mit umfaßt, ganz besonders geltend gemacht. Dies tritt schon äußerlich darin hervor, daß das neue Recht nicht zwischen den „freien" und „unfreien" Diensten und nicht zwischen geistiger und körperlicher Arbeit unterscheidet, sondern gleichsam die sittliche Gleichbewerthung aller ehrlichen Arbeit durch den Satz dokumentirt: Gegenstand des Dienstvertrags können Dienste jeder Art sein.

Diese socialpolitische Anschauung hat sich aber bei der Behandlung des Dienstvertrags nicht nur theoretisch in der Anerkennung jedweder Arbeit, sondern auch praktisch in einem verstärkten Schutz der Arbeitnehmer geltend gemacht. So bestimmt § 616, daß der zur Dienstleistung Verpflichtete den Anspruch auf seinen Lohn oder sein Gehalt nicht verliert, wenn er für eine verhältnißmäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Die praktische Nutzanwendung aus diesem nothwendiger Weise sehr allgemein gehaltenen Paragraph wird freilich erst die Rechtsprechung ziehen können. Den Maßstab dafür, ob „eine verhältnißmäßig nicht erhebliche Zeit" vorliegt, bietet die Kündigungsfrist. Bei einem Dienstvertrag mit 14-tägiger Kündigung wird beispielsweise eine einwöchentliche Krankheit oder eine zwei- bis dreitägige Reise wegen eines besonders dringlichen Vorkommnisses als eine verhältnißmäßig nicht erhebliche Zeit anzusehen sein; desgleichen bei einer Kündigungsfrist von 6 Wochen vor dem Quartalsschluß eine Krankheit von 4 Wochen oder eine ebenso lange Behinderung infolge Einziehung zu einer Militärdienst-Uebung. Der Dienstverpflichtete muß sich jedoch für die Zeit seiner Verhinderung auf seinen Lohn den Betrag anrechnen lassen, der ihm aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.

Ist der Dienstverpflichtete bei einem dauernden Dienstverhältniß in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen (wie Dienstmädchen, Diener, Erzieherinnen, Hauslehrer und sehr häufig auch Lehrlinge, Commis, Gesellen ꝛc.), so hat der Dienstberechtigte ihm im Falle der Erkrankung auch die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von 6 Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus zu gewähren, wenn der Dienstverpflichtete die Krankheit nicht vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder soweit nicht durch eine Versicherung oder durch eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege für solche Fälle Vorsorge getroffen ist. Der Dienstberechtigte kann die ihm durch die Krankheit des Dienstverpflichteten verursachten Kosten auf den für die Zeit der Krankheit zu zahlenden Lohn in Anrechnung bringen.

Von großer Bedeutung ist ferner § 618, welcher die zu Gunsten der gewerblichen Arbeiter getroffene Vorschrift, wonach die Arbeitsräume, Vorrichtungen oder Geräthschaften so einzurichten und zu unterhalten und die Arbeiten so zu regeln sind, daß der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit so weit als möglich geschützt ist, auf alle Dienstverhältnisse ohne Unterschied ausdehnt. Ist der Dienstverpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so sind auch in Bezug auf den Wohn- und Schlafraum, die Verpflegung und die Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Dienstverpflichteten erforderlich sind. Besonders in den großen Städten und vielfach auch auf dem Land wird diese Bestimmung eine — wie wir wohl nicht erst zu betonen brauchen — erfreuliche Aenderung in den Wohnungsverhältnissen der Dienstverpflichteten zur Folge haben müssen. Alle hier erwähnten Vorschriften sind zwingender Natur, können also durch keinerlei Vereinbarungen aufgehoben oder beschränkt werden.

Ueber die Kündigungsfrist wird Folgendes bestimmt: Ist die Vergütung nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden zulässig; ist sie nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig und hat spätestens am ersten Werktag der Woche zu erfolgen. Ist die Vergütung nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für Monatsschluß zulässig und hat spätestens am 15. des Monats zu erfolgen. Ist die Vergütung nach Vierteljahren oder längeren Zeitabschnitten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß des Quartals zulässig und sie hat 6 Wochen vorher zu erfolgen. Dieselbe Kündigungsfrist können auf alle Fälle die zur Leistung von Diensten höherer Art Angestellten, Privatbeamte, Lehrer, Erzieherinnen ꝛc., beanspruchen. Eine Bindung für die Lebenszeit ist unzulässig; ein solcher Vertrag kann nach Ablauf von 5 Jahren mit halbjähriger Frist gekündigt werden. Als besonders bedeutsam sei zum Schluß noch die Bestimmung erwähnt, wonach der Dienstnehmer nach der Kündigung jedes dauernden Dienstverhältnisses angemessene Zeit zum Aufsuchen eines anderen Dienstes und ein schriftliches Zeugniß bei seinem Weggang verlangen kann, das sich auch auf die Leistungen und die Führung im Dienst auf Wunsch zu erstrecken hat.

Das Miethsverhältniß.

Neben dem Dienstvertrag ist diejenige der im bürgerlichen Gesetzbuch behandelten Materien, welche am stärksten in das bürgerliche Leben eingreifen, unzweifelhaft das Miethsverhältniß, denn die überwältigende Mehrzahl der Menschen gehört entweder zu der Rubrik Miether oder zu der Rubrik Vermiether. Bei der Behandlung des Miethsrechtes tritt der von uns schon mehrfach hervorgehobene socialpolitische Geist, welcher das bürgerliche Gesetzbuch durchzieht, ganz besonders in zwei Bestimmungen hervor, deren eine weitgehende Bedeutung zukommt. Die eine dieser Bestimmungen, welche im § 544 des B. G. enthalten ist, bedeutet einen Schritt auf dem Wege zur Regelung der Wohnungsfrage, denn dieser Paragraph bestimmt, daß, wenn eine Wohnung oder ein anderer, zum Aufenthalt von Menschen bestimmter Raum so beschaffen ist, daß die Benutzung mit einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit verbunden ist, der Miether das Miethsverhältniß ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen kann. Das bürgerliche Gesetzbuch stellt die öffentlich-rechtliche Bedeutung dieser Bestimmung mit Recht so hoch, daß es dem Miether jenes Recht auch dann zuerkennt, wenn er die gesahrdringende Beschaffenheit der Wohnung bei dem Abschluß des Vertrages gekannt oder auf die Geltendmachung der ihm wegen dieser Beschaffenheit zustehenden Rechte verzichtet hat. Durch diese Bestimmung wird jedenfalls dem Unfug des Vermiethens nicht genügend ausgetrockneter Wohnungen, wie er in den Großstädten nicht selten vorkommt, einigermaßen gesteuert werden.

Die zweite Bestimmung von socialpolitischer Bedeutung, welche das bürgerliche Gesetzbuch in Bezug auf den Miethsvertrag enthält, ist die Beschränkung des dem Vermiether zustehenden Pfandrechts. Auch das bürgerliche Gesetzbuch gewährt dem Vermiether wie das bisherige Recht ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Miethers (§ 559), aber dieses Pfandrecht kann nicht für künftige Entschädigungsforderungen und nicht für den über das laufende und das folgende Jahr hinausgehenden Miethzins geltend gemacht werden. Besondere Bedeutung aber kommt der Vorschrift zu, wonach das Pfandrecht des Vermiethers sich nicht auf die der Pfändung nicht unterworfenen Gegenstände erstreckt. Der Kreis dieser für den Lebensunterhalt und den Erwerb des Schuldners dringend nothwendigen und deshalb vor der Pfändung geschützten Gegenstände ist aus volksberechtigten socialen Erwägungen heraus durch die gleichzeitig mit dem bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft tretende Novelle zur Civilprozeßordnung ganz erheblich erweitert worden, und in Uebereinstimmung hiermit erstreckt sich das Pfandrecht des Vermiethers an den Sachen des Miethers (und ebenso das Pfandrecht des Gastwirths an den Sachen des Gastes) nicht auf die der Pfändung auch sonst nicht unterworfenen Gegenstände.

Dieses Pfandrecht des Vermiethers schließt die Befugniß ein, die gepfändeten Sachen zu verkaufen und sich aus dem Erlös für seine Forderungen zu befriedigen. Mehrfach wird nun von Juristen die Ansicht vertreten, daß das bürgerliche Gesetzbuch dem Vermiether das Recht gebe, diesen Verkauf in allen Fällen, ohne Inanspruchnahme der Gerichte, also gleichsam auf dem Wege der Selbsthülfe vorzunehmen. Diese Anschauung ist unzutreffend. Das bürgerliche Gesetzbuch giebt lediglich dem Faustpfandgläubiger, das heißt dem Gläubiger, welchem eine bewegliche Sache durch Vertrag und Uebergabe verpfändet worden ist, das Recht, das Pfandobjekt nach vorher erfolgter Androhung des Verkaufs und nach Ablauf einer Frist von einem Monat außergerichtlich, und zwar auf dem Wege öffentlicher Versteigerung, zu verkaufen. Ein solcher Faustpfandgläubiger ist aber der Vermiether für gewöhnlich nicht, denn ein Faustpfand ist nur dasjenige, welches der Pfandgläubiger in seinem Besitz und zu seiner Verfügung hat. Die Sachen des Miethers sind aber im Besitz des Miethers und nicht des Vermiethers. Es handelt sich also hier um kein Faustpfand, und der Vermiether ist selbstverständlich nicht berechtigt, sich durch Gewalt der Sachen des Miethschuldners zu bemächtigen, sondern er hat zu diesem Zweck die Gerichte anzurufen.

Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vermiethers wird dagegen für einen bestimmten Fall die Selbsthülfe durch § 561 des bürgerlichen Gesetzbuches gestattet, demzufolge der Vermiether die Entfernung der seinem Pfandrecht unterliegenden Sachen, soweit er ihr zu widersprechen berechtigt ist, auch ohne Anrufen des Gerichts verhindern darf, und sie, wenn der Miether auszieht, in seinen Besitz nehmen kann. Zum Widerspruch gegen die Entfernung von solchen Gegenständen ist der Vermiether berechtigt, wenn diese Entfernung nicht im gewöhnlichen Betriebe des Geschäfts oder den gewöhnlichen Lebensverhältnissen entsprechend erfolgt und wenn nicht die zurückbleibenden Sachen offenbar zur Sicherung des Miethers ausreichen. Der normale Verkauf im Geschäft oder die Mitnahme der zu einer Reise nothwendigen Sachen darf also nicht verhindert werden. Dies Zurückhaltungsrecht des Vermiethers richtet sich also gegen das sogenannte „Rücken". Sind die Sachen ohne Wissen oder unter Widerspruch des Vermiethers entfernt worden, so kann er die Herausgabe zum Zweck der Zurückschaffung in das Grundstück, und wenn der Miether ausgezogen ist, die Ueberlassung des Besitzes verlangen. Ist der Vermiether auf diese Weise in den Besitz der Gegenstände gelangt, dann ist er Faustpfandgläubiger und kann deshalb diese in seinem Pfandbesitz befindlichen Gegenstände außergerichtlich versteigern, um sich aus dem Erlös zu befriedigen.

Die Einschränkung der Vertragsfreiheit.

Das bürgerliche Gesetzbuch unterwirft nicht nur den Dienstvertrag und den Miethsvertrag gewissen, dem heutigen socialpolitischen Anschauungen entsprechenden Beschränkungen, die wir bereits näher erörtert haben, sondern es ist auch sonst bei der Formulirung des Vertragsrechts mehrfach von dem socialpolitischen Grundsatz ausgegangen, daß der wirthschaftlich Schwächere eines verstärkten Schutzes bedarf, und es ist in der Anwendung des Grundsatzes wiederholt über das geltende Recht erheblich hinausgegangen. So stellt § 138 des B. G.-B. den allgemeinen Grundsatz auf, daß ein Rechtsgeschäft, welches gegen die guten Sitten verstößt, nichtig ist. Die Rechtsprechung wird es nicht leicht haben, sich mit diesem nothwendiger Weise allgemein gehaltenen Satze abzufinden. Selbstverständlich ist unter den guten Sitten in diesem Sinne nicht das zu verstehen, was die eine oder andere Gesellschaftsschicht für sittlich oder unsittlich hält, sondern unter den wider die guten Sitten verstoßenden Rechtsgeschäften will der Gesetzgeber solche verstanden haben, welche sich mit den allgemein geltenden sittlichen Anschauungen in Widerspruch setzen. Als solche würden beispielsweise Verträge in Betracht kommen, welche die Freiheit, sei es nun die wirthschaftliche oder die Gewissensfreiheit, der Vertragschließenden oder eines Vertragschließenden in ungehöriger Weise einschränken. So würde beispielsweise ein Vertrag, in welchem sich Jemand verpflichtet, in Zukunft die Ausübung seines Berufs zu unterlassen, ebenso als wider die guten Sitten verstoßend angesehen werden, wie etwa die Verpflichtung, keine Ehe einzugehen. Aus demselben Grunde werden diejenigen Verträge für nichtig zu erklären sein, welche irgendwie mit den bestehenden Gesetzen kollidiren, also beispielsweise die Verpflichtung zur Verheimlichung einer verbotenen Handlung.

Wird hier dem richterlichen Ermessen vielfach ein großer Spielraum gelassen sein, so hebt das bürgerliche Gesetzbuch ausdrücklich einen bestimmten Fall hervor, in welchem die Nichtigkeit infolge Verstoßes wider die guten Sitten eintritt. Nichtig ist ein Rechtsgeschäft, durch das Jemand unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen sich oder einen Dritten für eine Leistung Vermögensvortheile versprechen oder gewähren läßt, welche den Werth der Leistung dergestalt übersteigen, daß den Umständen nach die Vermögensvortheile in auffälligem Mißverhältniß zu der Leistung stehen. Beide Theile können in diesem Falle das auf das Rechtsgeschäft bin bereits Geleistete zurückfordern. Die Wirkung dieser Vorschrift kommt in der Praxis der eines allgemeinen Wucherverbots gleich. Wie die Dinge auf diesem Gebiet liegen, werden hierbei neben vielen erwünschten Wirkungen manche unerwünschte Nebenwirkungen auftreten, so die Erschwerung des Kredits für Leute, die sich in schwerer finanzieller Bedrängniß befinden. Auch bei dieser Bestimmung ist dem Richter eine große diskretionäre Befugniß gewährt, denn die Auffassung, wann ein „auffälliges Mißverhältniß" vorliegt, wird begreiflicher Weise eine sehr verschiedene sein können. Der Richter wird hier sein Urtheil streng nach den einzelnen Fällen individualisiren müssen, wenn nicht neben den unberechtigten auch berechtigte Interessen verletzt werden sollen.

Der thatsächlichen Rechtsauffassung entspricht es, wenn ein auf eine unmögliche Leistung gerichteter Vertrag im § 306 für nichtig erklärt wird. Erheblich über das bestehende Recht geht § 310 hinaus, indem er in der vollauf zu billigenden Absicht, den schädlichen Folgen der Unüberlegtheit und des Leichtsinns zu begegnen, festsetzt, daß ein Vertrag, durch den sich der eine Theil verpflichtet, sein künftiges Vermögen oder einen Bruchtheil desselben zu übertragen oder mit einem Nießbrauch zu belasten, für nichtig erklärt wird, und ebenso ist ein Vertrag über den Nachlaß eines noch lebenden Dritten nichtig. Gewisse Verträge, deren Abschluß besondere Vorsicht erheischt, werden an die gerichtliche oder notarielle Form gebunden, so die Uebertragung des gegenwärtigen Vermögens oder eines Bruchtheils oder die Belastung mit einem Nießbrauch; die gleiche Form ist für Schenkungsversprechen, Erbschaftskäufe, Testamente und Veräußerungen und Belastungen von Grundstücken erforderlich, doch wird bei Veräußerungen von Grundstücken auch ein nicht auf diese Weise zu Stande gekommener Kontrakt durch die Auflassung und Eintragung gültig. Aus berechtigten socialpolitischen Erwägungen ist auch der § 343 hervorgegangen, welcher bestimmt, daß eine unverhältnißmäßig hohe Vertragsstrafe auf Antrag des Schuldners durch Urtheil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden kann, doch soll der Richter hier alle berechtigten Interessen des Gläubigers, nicht bloß das Vermögensinteresse, in Betracht ziehen. Nach der Entrichtung der Strafe ist jedoch die Herabsetzung ausgeschlossen. In demselben Sinne setzt § 655 fest, daß die für eine Stellenvermittlung gewährte Vergütung, wenn sie als unverhältnißmäßig hoch erscheint, auf Antrag herabgesetzt werden kann. Durch diese Bestimmung dürfte der vielfach beklagten Ausbeutung durch gewissenlose Vermittler einigermaßen entgegengetreten werden. Zum Schluß sei noch § 656 erwähnt, welcher dem wucherischen Treiben der Heirathsvermittler entgegentritt, indem er das Ausbedingen eines Lohnes für eine solche Vermittlung als rechtsunwirksam erklärt; auch hier kann jedoch ebenso wie in dem vorher erwähnten Fall die bereits gezahlte Summe nicht zurückgefordert werden.

Berlin. Dr. jur. Prochownik.

(Nachdruck verboten.)

Kaufleute und Firmen nach dem neuen Handelsgesetzbuch.

Mit dem 1. Januar k. J. tritt das neue Handelsgesetzbuch in Kraft, durch welches eine große Anzahl von Personen, welche bisher dem Handelsrecht nicht unterstanden, diesem für die Zukunft unterworfen werden. Während nämlich das alte Handelsgesetzbuch zum Begriff eines Kaufmanns erforderte, daß derselbe Handelsgeschäfte treibe, welche im Einzelnen aufgezählt sind, giebt das neue Gesetzbuch von diesem Erforderniß vollständig ab und erklärt Jeden, einerlei, ob er Handelsgeschäfte treibt oder nicht, für einen Kaufmann, wenn nur Art und Umfang des Geschäfts einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Betrieb erfordern. Man vergegenwärtige sich nur, daß bisher große Ziegeleien, wenn sie nicht als Aktiengesellschaften oder Gesellschaften m. b. H. Kaufleute sind, dem Handelsrecht nicht unterlegen, wenn sie die Thonerde, welche sie verarbeiten, selber auf ihren eigenen oder auf gepachteten Grundstücken gewinnen. In solchen Fälle betreiben sie nämlich kein Handelsgeschäft, weil sie keine Stoffe kaufen, um sie wieder zu verkaufen, sondern sie verarbeiten selbstgewonnenen Thon. Es liegt also kein Handel vor. Dasselbe gilt von Rohzuckerfabriken, von Bergwerken, Steinbrüchen ꝛc. Auch die großen Baunternehmer unterlagen bisher nicht dem Handelsrecht, was sich sehr bemerkbar machte, wenn dieselben fallirten. Dann waren gewöhnlich die Bücher nicht in Ordnung und eine Bestrafung wegen Bankrotts, der jeder Kaufmann, welcher seine Bücher nicht ordnungsmäßig geführt, entgegensieht, brauchten sie nicht zu fürchten, weil sie keine Kaufleute waren. Das wird aufhören, wenigstens bei solchen Unternehmern, deren Geschäft „nach Art und Umfang" einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Betrieb erfordert.

Damit aber auch ein äußeres, sicheres Kennzeichen, sowohl für die betheiligten Geschäfte als auch für dritte Personen, dafür vorhanden ist, ob man es mit einem Kaufmann zu thun hat oder einem Nichtkaufmann, ist vorgeschrieben, daß als Kaufleute nur diejenigen Geschäfte gelten sollen, deren Firma in das Handelsregister eingetragen ist. Hierzu besteht für alle Geschäfte der bezeichneten Art eine gesetzliche Verpflichtung. — Es ist zu beachten, daß nur für solche Geschäfte, welche nicht Handel treiben, die Eintragung ihrer Firma ins Handelsregister Voraussetzung dafür ist, daß sie als Kaufleute angesehen werden. Eigentliche Kaufleute unterliegen dem Handelsrecht, auch wenn ihre Firma nicht in das Handelsregister eingetragen worden ist. Zu den eigentlichen Kaufleuten sollen in Zukunft auch die Hotels gehören, ebenso wie die Lagerhausinhaber (Lagerhalter) und die Schleppschiffahrtsunternehmer.

Ob die Nebenbetriebe der Land- und Forstwirthschaft, z. B. eine Gutsbrennerei, -Brauerei, -Sägemühle, oder -Molkerei dem allgemeinen Recht oder dem Handelsrecht untersteht, ist gegenwärtig oft zweifelhaft gewesen. Das neue Handelsgesetzbuch schafft ein äußerlich erkennbares, klares Merkmal. Hat der betreffende Landwirth oder Forstbesitzer seinen gewerblichen Betrieb in das Handelsregister eintragen lassen, so untersteht er dem Handelsrecht, andernfalls nicht. Es steht also im Belieben des Inhabers, ob er dem Handelsrecht unterworfen sein will oder nicht. Hat er aber einmal seinen Nebenbetrieb eintragen lassen, so kann er ihn nicht wieder nach Belieben löschen lassen, so lange er fortbesteht. Genossenschaftsmolkereien gelten stets als Kaufleute, weil sie eine Genossenschaft sind.

Für Firmen bestimmt das neue Gesetz, daß dieselbe bei einem Einzelkaufmann dessen Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen enthalten muß, einerlei, ob der Firmeninhaber ein Mann oder eine Frau ist. Die bestehenden Firmen